



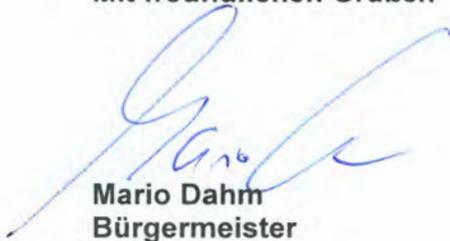
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 11.02.2021

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm  
Bürgermeister

<b>Gremium</b>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	22.02.2021	17:00

<b>Sitzungsort</b>
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

**Es müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden. Sofern Sie die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 22.02.2021, 12:00 Uhr per E-Mail an [ratsbuero@hennef.de](mailto:ratsbuero@hennef.de) an. Ausschussmitglieder müssen sich nicht anmelden.**

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
1.2	Einrichtung einer Inklusions-Kommission des Rates der Stadt Hennef Antrag vom 01.09.2020	2
1.3	Arbeitskreis gegen Extremismus	3
1.4	Neuregelung des Geschäftsgangs für den Rat und die Ausschüsse; Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020	4
1.5	Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.01.2021	5
1.6	Bekanntgabe der Geschäfte der laufenden Verwaltung; Antrag der ehemaligen Fraktion "Die Linke" vom 04.12.2020	6
1.7	Digitale Rats- und Ausschussarbeit; Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020	7
1.8	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)	8
1.9	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg)	9
1.10	Gewährung von Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.11.2020	10
1.11	Freigabe des Allner Sees für Wassersport Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 20.11.2020	11
1.12	Einbindung des Programms "openDemokratie-Tool (opTo)" auf der städtischen Homepage; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2020	12
1.13	Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf, vom 02.01.2020	13
1.14	Bürgeranträge für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner	14
1.15	Bürgerantrag "Errichtung einer Radpendlerroute Hennef-Uckerath" vom 22.03.2020	15
1.16	Bürgerantrag "Hecke in Heisterschoß" vom 28.05.2020	16
1.17	Bürgerantrag "Ausbau eines Teilstücks der Straße Im Marienfried" vom 20.09.2020	17

1.18	Bürgerantrag der Schützenbruderschaften St. Hubertus Hennef-Warth, St. Michael Hennef-Geistingen und St. Augustinus Hennef-Bödingen vom 02.11.2020; Hennefer Schützenzentrum "Clostermanns Hof"	18
1.19	Bürgerantrag "Anwohner der Happerschosser Straße in Hennef-Bröl" vom 17.11.2020	19
1.20	Bürgerantrag "Weiterer Ausbau des bestehenden Fahrradwegs Hennef-Mitte, über Hossenberg, Alte Blankenberger Str." vom 21.11.2020	20
1.21	Einführung eines Windelzuschusses Bürgerantrag vom 05.12.2020	21
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Statistik der Grundstücksgeschäfte 2020/2021	22
3.2	Der Stadtordnungsdienst im Jahr 2020	23
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Parkflächen beim Sportverein SV Allner-Bödingen vergrößern Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 20.11.2020	24
4.2	Erlass einer Forderung	25
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: 1.1

**Vorl.Nr.:** V/2021/2731

Anlage Nr.: 1

**Datum:** 09.02.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef beschließt:

Frau Monika Frey wird zur Schriftführerin für die Niederschriften des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses bestellt.

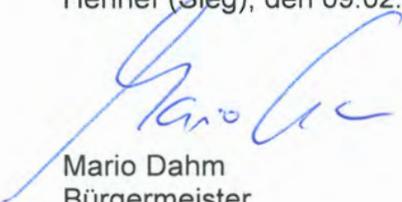
Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Christina Viehof vertreten.

### Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW sowie § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt.

Hennef (Sieg), den 09.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stabsstelle Inklusion / Älterwerden  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2718  
**Datum:** 08.02.2021

TOP: 1,2  
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Einrichtung einer Inklusions-Kommission

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt die Einrichtung einer Inklusions-Kommission.

### Begründung

Gemäß dem Antrag der Inklusions-Kommission vom 1.9.2020, wird die erfolgreiche Arbeit der Inklusions-Kommission, die sich am 20.2.2018 auf Beschluss des Rates vom 4.11.2017 konstituierte, weiter fortgeführt.

Das Gremium soll den weiteren Inklusionsprozess in Hennef interfraktionell begleiten und Beschlüsse zur Umsetzung einzelner Aktionen vorbereiten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kommission mit 13 Mitgliedern zu besetzen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister

## Ausschusssitzverteilung nach Hare-Niemeyer-Verfahren

<b>Anzahl Ausschusssitze Ratsperiode 2020 - 2025</b>	13
<b>Fraktionen</b>	
CDU (19)	5
SPD (13)	4
Bündnis 90 / Die Grünen (8)	2
Die Unabhängigen (3)	1
FDP (3)	1

Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef

14/07

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Rathaus  
53773 Hennef

100

15/9

Hennef, den 01.09.2020

**Antrag: Einrichtung einer Inklusion-Kommission des Rates der Stadt Hennef**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung unseres Antrags in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates bzw. im zuständigen Ausschuss.

Die Mitglieder der Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef haben in ihrer letzten Kommissionssitzung am 27.8.2020 über die Weiterarbeit am Thema Inklusion und der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion ausführlich diskutiert. Die Kommission beantragt gemäß des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung vom 27.08.2020 auch in der nächsten Legislaturperiode eine Kommission Inklusion einzurichten. Neben den Vertretern der Fraktionen sollen auch Betroffene – Menschen mit Handicap – der Kommission angehören.

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Hennef hat die Inklusionskommission als überparteiliches Gremium eingerichtet, um Vorschläge zur Umsetzung von „Hennef Inklusiv – Aktionsplan der Stadt Hennef“ zu erarbeiten.

Die Kommission hat sich seit ihrer Einrichtung im Februar 2018 mit einer Vielzahl von Fragen beschäftigt und die Umsetzung des Aktionsplanes vorangebracht. Die Mitglieder der Inklusionskommission sind sich alle darin einig, dass das Thema Inklusion weiterhin einen hohen Stellenwert haben muss und schlägt daher vor, auch in der nächsten Legislaturperiode eine „Inklusion-Kommission des Rates der Stadt Hennef“ einzurichten. Die Arbeit als Kommission, die nichtöffentlich tagte, hat sich bewährt. Die Eingliederung in einen Ausschuss, z.B. den Sozialausschuss, wird als nicht sinnvoll angesehen; das Thema käme zu kurz.

Durch die Teilnahme von Menschen mit Handicap an den Sitzungen würden auch Erfahrungen von Betroffenen in den Prozess einbezogen werden können.

Angemerkt sei auch, dass sich die Kommission eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit über ihre Arbeit wünscht.

*V. Herchenbach-Herweg*

Veronika Herchenbach-Herweg

Sprecherin

*Reinhard Hauf*

Dr. Reinhard Hauf

stellv. Sprecher



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2715  
**Datum:** 08.02.2021

**TOP:** 13  
**Anlage Nr.:** 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Arbeitskreis gegen Extremismus

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, auch für die laufende Ratsperiode wieder einen „Arbeitskreis gegen Extremismus“ einzurichten. Für den Arbeitskreis werden folgende Vertreter\*innen der Fraktionen benannt:

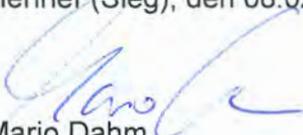
- CDU-Fraktion: \_\_\_\_\_
- SPD-Fraktion: \_\_\_\_\_
- Fraktion Bündnis90/Die Grünen: \_\_\_\_\_
- FDP-Fraktion: \_\_\_\_\_
- Fraktion Die Unabhängigen: \_\_\_\_\_
- Fraktionslos: \_\_\_\_\_

### Begründung

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 21.05.2012 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, einen „Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus“ einzurichten. Der Arbeitskreis ist mit den Vertretern der Fraktionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern, der Polizei und den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung (Jugendamt, Ordnungsamt) zu

besetzen. Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch über Erkenntnisse zum Thema Rechtsextremismus und Extremismus im Allgemeinen, bei Bedarf die Entwicklung von Maßnahmen und Aktionen gegen Extremismus und für ein tolerantes Miteinander. Der Arbeitskreis hat anfangs zwei Mal pro Jahr getagt, sich zwischenzeitlich aber darauf verständigt, nur ein Mal pro Jahr zu tagen und erst bei konkretem Bedarf häufiger zusammenzutreten. Der Name des Arbeitskreises hat sich in der Praxis zu „Arbeitskreis gegen Extremismus“ gewandelt, da er mittlerweile auch andere Formen des politischen und religiösen Extremismus und deren Vorkommen in Hennef diskutiert und bei Bedarf Gäste zu bestimmten Themen einlädt. Wenngleich bislang kaum ein verstärktes Aufkommen von Extremismus in Hennef zu erkennen war, bietet der Arbeitskreis dennoch eine gute Basis für Austausch und ein zweckmäßiges Gremium, um bei Bedarf schnell reagieren zu können.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2737  
**Datum:** 10.02.2021

**TOP:** 1.4  
**Anlage Nr.:** 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Neuregelung des Geschäftsgangs für den Rat und die Ausschüsse;  
Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020

### Beschlussvorschlag

Den Ausführungen der Verwaltung wird zugestimmt.

### Begründung

**Zu 1.** Die Änderungen zur Vertretung von Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürger\*innen in den Ausschüssen, bei denen keine persönliche Stellvertretung per Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, werden in den nächsten Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef eingearbeitet.

Auszug aus dem neu formulierten § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennef:

4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.

Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger\*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger\*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören.

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.

Auszug aus dem neu formulierten § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef:

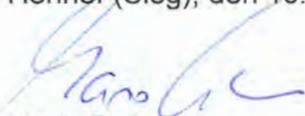
3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger\*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger\*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

**Zu 2.** Die Notwendigkeit die Ladungsfrist von 10 auf 14 Tage zu erhöhen ist aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Frist zur Einreichung von Anträgen gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef beträgt 14 Tage. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen in die Tagesordnung der Einladungen aufgenommen werden. Dies kann nicht tagesaktuell geschehen, da die Ausschussvorsitzenden noch die Einladungen sehen und unterschreiben müssen. Hinzu kommt, dass unter diesen Bedingungen keine ausgearbeitete Beschlussvorlage zum Antrag gefertigt werden kann.

**Zu 3.** Für den Antrag das Fragerecht um eine „Kleine Anfrage ohne Sitzungsbezug“ zu erweitern sieht die Verwaltung keinen Anlass. Gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef ist jedes Ratsmitglied berechtigt Anfragen in Angelegenheiten, die sich auf die Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Hier braucht es kein zusätzliches Instrument.

Die "Kleinen Anfragen" sind ein Instrument aus dem parlamentarischen Raum (Bundestag, Landtag). Sie sind bei kreisangehörigen Kommunen nicht gängig und aus den oben genannten Gründen auch nicht notwendig. An der bisher bewährten Praxis sollte festgehalten werden.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

26. Okt. 2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat  
der Stadt Hennef

Hennef, den 21.10.2020 / Schi  
AN/2020/047

E: 25.10.20

**Antrag: Neuregelungen hinsichtlich des Geschäftsgangs für den Rat und seine Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den Rat der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Der Rat beschließt, dass zukünftig in Ausschüssen, bei denen keine persönliche Stellvertretung per Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, eine Vertretung einer/-s ordentlichen Sachkundigen Bürgerin/-s (SKB) auch durch eine/-n andere/-n stellv. SKB als dem direkt zugeordneten stellv. SKB erfolgen kann.

Die notwendige Änderung in § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung vom 26.10.2009, zuletzt geändert am 30.11.2015, ist entsprechend vorzunehmen.

2. Der Rat beschließt, die Ladungsfrist von 10 vollen auf 14 volle Tage zu erhöhen.

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg), in der Fassung vom 03.07.2017, ist entsprechend anzupassen.

3. Der Rat beschließt, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg), in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03.07.2017, § 18.1 wie folgt zu ändern:

**§18 Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten.

**1.1 Anfragen im Vorfeld von Sitzungen**

Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine

Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, ist der Vorgang wie eine kleine Anfrage gem. Abs. 1.2 zu behandeln.

1.2 Kleine Anfragen ohne Sitzungsbezug

Kleine Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen, müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den anderen Ratsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Hennef bekannt gegeben. Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht.

Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder.

Falls erkennbar ist, dass eine Beantwortung innerhalb der o. g. Frist nicht möglich ist, ist dieses unmittelbar schriftlich zu begründen.

Begründung:

Zu 1.

Durch diese Flexibilisierung des Vertretungssystems würde der Fraktionsgeschäftsführung die Arbeit, eine Vertretung im Verhinderungsfalle eines ordentlichen SKBs zu organisieren, erheblich erleichtert. Auch können alle stellv. SKB so öfter zum Zuge kommen und Erfahrungen in der Ausschussarbeit sammeln. Diese Art der Vertretung wird z.B. in den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises praktiziert.

Zu 2.

Durch die Digitalisierung der Bereitstellung der Ausschussunterlagen entfallen Postlaufzeiten etc. Diese Zeitvorteile sollen an die politischen Mandatsträger/-innen weitergegeben werden, um die Zeit zur Vorberatung zu erhöhen.

Zu 3.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender  
CDU-Fraktion

gez.

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender  
FDP-Fraktion

gez.

Norbert Meinerzhagen

Fraktionsvorsitzender  
Fraktion „Die Unabhängigen“

Ausgefertigt für Unterzeichnenden:

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer CDU-Fraktion



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung

**TOP:** 1.5

**Vorl.Nr.:** V/2021/2720

**Anlage Nr.:** 5

**Datum:** 08.02.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.01.2021

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:

Die beantragten Änderungen zur Dauer der Fragestunde und Zulassung von schriftlichen Anfragen zur Einwohnerfragestunde werden in die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef aufgenommen.

Vor einer Ausweitung der Einwohnerfragestunde auf die Fachausschüsse werden zunächst Erfahrungen mit dem geänderten Verfahren für die Ratssitzungen gesammelt.

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Homepage eine Möglichkeit zur elektronischen Bürgerbeteiligung in der Form einzurichten, dass die Bürger\*innen ihre Anfragen auch elektronisch einreichen können.

### Begründung

Die Einwohnerfragestunde soll den Einwohnern die Möglichkeit geben, nicht nur allgemein interessierende, sondern auch individuelle Fragen zu stellen. Sie soll die Ratssitzungen lebendiger gestalten und zu einem besseren Verständnis zwischen der Verwaltung und den Einwohnern beitragen.

Gleichzeitig muss die Rollenverteilung innerhalb der Prinzipien der repräsentativen Demokratie gewährleistet bleiben, weshalb der Zweck der Fragestunde nicht eine Diskussion mit dem Stadtrat oder dem Bürgermeister ist, sondern die Beantwortung von Fragen und die Äußerung von Anregungen und Fragen.

§ 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef wird in der nächsten Ratssitzung an die gewünschte Höchstdauer von 45 Minuten für die Einwohnerfragestunde angepasst.

Anstelle einer Einwohnerfragestunde in den Fachausschüssen wird nun zusätzlich bei jeder Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Hiermit sollen die Bürger\*innen mehr Gelegenheit erhalten ihre Fragen zu stellen. Auf eine Öffnung der Fachausschüsse für die Einwohnerfragestunde wird in der jetzigen Pandemie Phase zunächst verzichtet.

Die Möglichkeit zur Aufnahme von schriftlich oder elektronisch gestellten Anfragen für die Einwohnerfragestunde wird ebenfalls in § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse aufgenommen.

Die Angebote elektronischer Bürgerbeteiligung werden nach und nach ausgebaut. Die Verwaltung wird eine elektronische Möglichkeit zur Einreichung von Fragen/Anregungen/Vorschläge für die Einwohnerfragestunde für die städtische Homepage entwickeln.

Hennef (Sieg), den 09.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 19.01.2021

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN Mario Dahm  
RATHAUS  
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 19. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

**Antrag:**

- Änderung §19 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)
- Bürgerfragestunde Ausschüsse
- Einrichtung einer Möglichkeit, auf der Homepage der Stadt Hennef Anfragen zu stellen

**Begründung:**

Während der letzten Ratssitzung am 21.12.2020 war der Tagesordnungspunkt 1 die Einwohnerfragestunde. Bei diesem Tagesordnungspunkt wurden auch Fragen per E-Mail zugelassen. Gemäß dem Wortlaut des §19 Abs.2 GO Stadt Hennef (Sieg) sind allerdings nur mündliche Fragen zugelassen. Zudem besagt §19 Abs.1 GO Stadt Hennef (Sieg), dass die Einwohnerfragestunde das Zeitlimit von 30 Minuten nicht überschreiten darf.

Wir unterstützen allerdings das Verfahren der letzten Ratssitzung und wollen daher den §19 Abs.2 GO Stadt Hennef (Sieg) dahingehend ergänzen, dass auch Fragen per E-Mail zulässig sind. Dies halten wir unter dem Aspekt der Transparenz für unabdingbar um, auch durch die gesteigerte Wertschätzung von digitalen Mitteln durch die Corona-Krise, auch den Bürger\*innen Fragen zu gestatten, welche nicht anwesend sein können.

Zudem halten wir eine Erhöhung der Höchstdauer der Einwohnerfragestunde gemäß §19 Abs.1 GO Stadt Hennef (Sieg) auf 45 Minuten für sinnvoll, um jedes Anliegen der Bürger\*innen entsprechend zu würdigen und nicht bei späteren Fragen in Zeitdruck zu geraten.

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, IBAN: DE62 370 502 99 0000238014

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

Darüber hinaus wollen wir den Bürgern auch in den Ausschüssen die Möglichkeit einer Bürgerfragestunde einräumen. Dies erlaubt den Bürgern auch zu einzelnen Sachthemen Fragen zu stellen und die Antwort innerhalb des Fachausschusses zu bekommen. Dies bietet ein erhöhtes Maß an Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Zudem wollen wir die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung auch auf der Homepage erhöhen. Ein Bestandteil davon ist die Einrichtung der Möglichkeit auch Anfragen über die Homepage der Stadt Hennef zu stellen. Wir halten es für wichtig, dass auch die Homepage Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bereitstellt.

Astrid Stahn

Fraktions-Geschäftsführerin



gez. Johannes Noppeney

Ratsmitglied



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2717  
**Datum:** 08.02.2021

TOP: 1.6  
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bekanntgabe der Geschäfte der laufenden Verwaltung;  
Antrag der ehemaligen Fraktion "Die Linke" vom 04.12.2020

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, dass die Bekanntgabe der Fraktionsanträge, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung eingestuft wurden, zukünftig über eine Webanwendung, die für die Fraktionen über städtische Intranet Seite aufrufbar ist, erfolgt. Die Bekanntgabe der Geschäfte der laufenden Verwaltung von Bürger\*innen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

### Begründung

Der Antrag der ehemaligen Fraktion „Die Linke“ beanstandet die Behandlung vieler Fraktionsanträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung in der letzten Wahlperiode.

Hier ist festzustellen, dass dies aus zwei Gründen erfolgte. Einmal wurden seit März 2020 Corona bedingt keine Sitzungen mehr durchgeführt und im Ältestenrat die Vereinbarung getroffen, soweit möglich, alle Fraktionsanträge ohne vorherige Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss von der Verwaltung bearbeiten und beantworten zu lassen.

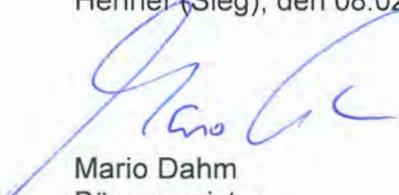
Zum anderen sind die klassischen Angelegenheiten „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ abhängig von der Aufgabe der Kommune. Laut Oberverwaltungsgericht NRW ist entscheidendes Kriterium für ein Geschäft der laufenden Verwaltung nicht die Frage der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit der Angelegenheit, sondern vielmehr die Frage, ob es sich um eine gewisse Regelmäßigkeit wiederkehrender Geschäfte handelt, die von nicht besonderer Bedeutung für die Kommune sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Prüfung und Einordnung aller Fraktionsanträge durch die Verwaltung.

Um dem Informationsrecht der Fraktionen Rechnung zu tragen, werden zukünftig vom Ratsbüro alle Fraktionsanträge, die als Geschäft der laufenden Verwaltung eingeordnet wurden, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über die städtische Intranet-Seite. Den Fraktionen wird ein Link zur Verfügung gestellt. Mit diesem Link erfolgt der Aufruf des Bereichs Auftragsverwaltung, in dem sich die eingepflegten abgeschlossenen Fraktionsanträge ab 2020 befinden. Eine Anleitung wird den Fraktionen noch zur Verfügung gestellt.

Der Bereich der Bürgeranträge ist klar geregelt. Diese werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt und gegebenenfalls an einen zuständigen Ausschuss verwiesen. Alle anderen Anliegen der Bürger\*innen sind zwar Geschäfte der laufenden Verwaltung, aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich bekannt zu geben. Beispielhaft werden nur einige Bereiche genannt, wo es täglich Anträge der Bürger\*innen gibt, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung behandelt werden: Sozialhilfe, Steuerwesen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Grundstücks Geschäfte usw., hier ist keine Veröffentlichung möglich.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister

E: 04.12.2020

**DIE LINKE.**  
Hennef

Hennef, den 04.12.2020

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Mario Dahm  
Rathaus  
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie den nachfolgenden Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) im Rahmen der nächsten Ratssitzung oder Hauptausschußsitzung beschließen zu lassen:

**Antrag:**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird in geeigneter Weise dahingehend ergänzt, daß in jeder Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, in dem alle Anträge bekannt gegeben werden, die bis zu diesem Zeitpunkt von der Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft worden sind.

**Begründung:**

In der letzten Wahlperiode wurde eine Vielzahl von Anträgen der Fraktionen und der Bürger\*innen nicht in die Tagesordnung aufgenommen, mit der Begründung, es handle sich um ein sogenanntes Geschäft der laufenden Verwaltung. Durch die Bekanntgabe werden diese Vorgänge transparent und die Fraktionsarbeit effektiver.

Detlef Krey  
Fraktion Die Linke Hennef  
FV



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2733  
**Datum:** 09.02.2021

**TOP:** 1.7  
**Anlage Nr.:** 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Digitale Rats- und Ausschussarbeit;  
Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020

### Beschlussvorschlag

Die Teilnahme an der digitalen Rats- und Ausschussarbeit bleibt zunächst freiwillig, da keine Haushaltsmittel bereitstehen. Die Verwaltung führt eine Abfrage durch, wie viele Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger\*innen für die digitale Ratsarbeit ein städtisches Endgerät in Anspruch nehmen würden, um eine detaillierte Kostenübersicht für eine mögliche Anschaffung in späteren Haushaltsjahren zu erstellen.

### Begründung

Für die Verwaltung ist dieses Thema nicht neu und ein Einstieg in die digitale Ratsarbeit für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger\*innen mit privaten Endgeräten jederzeit möglich.

Die SPD – Fraktion hatte bereits 2012 die digitale Rats- und Ausschussarbeit beantragt. Daraufhin wurde von der Verwaltung die Möglichkeit für die Digitalisierung der Sitzungsunterlagen durch Anschaffung der entsprechenden Server- und App-Lizenzen hergestellt. Seit 2015 steht die Mandatos App zur Verfügung damit wurde die Handhabung noch komfortabler. Kernfunktionen sind eine verbesserte Synchronisation und Suchfunktion und die ergonomisch optimierte Darstellung auf diesem Endgerätetyp. Es steht nun die Version Mandatos 2 für Android Tablets oder Mandatos 3 für iPads oder der passwortgeschützte Bereich im Ratsinformationssystem für den PC zur Verfügung. Neuerdings gibt es auch eine Mandatos App für Windows 10, für die noch keine Lizenz erworben wurde.

Die Stadt Hennef setzt seit 2005 das Sitzungsdienstverfahren Session der Firma Somacos ein. Dieses Verfahren ist eines der führenden Systeme auf diesem Gebiet und ist bereits für die vollständig digitale und papierlose Abwicklung vorbereitet.

Hier gibt es neben einer allgemeinen Auskunftsfunktion für die Bürger mit Sitzungskalender, öffentlichen Vorlagen, Niederschriften und Gremienauskünften etc. auch einen personalisierten Zugang für Ratsmitglieder.

Über dieses System können die persönlich relevanten Sitzungsunterlagen als elektronische Sitzungsmappe auf der persönlichen Ratsseite heruntergeladen werden. Die dann vorhandenen einzelnen PDF-Dateien können auch elektronisch kommentiert und lokal abgespeichert werden. In den Anlagen enthaltene Pläne können inzwischen insbesondere auf Tablet-PCs komfortabel gelesen und in guter Qualität vergrößert werden.

### **Kosten papiergebundene Ratspost**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) besteht aus 48 Ratsmitgliedern. Daneben gibt es aktuell weitere 120 Sachkundige Bürger, Sachkundige Einwohner bzw. sonstige Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Normen.

38 Ratsmitglieder bekommen von jedem vorlagenberatenden Gremium entweder die Einladung oder die Niederschrift oder beides zugeschickt. Die sonstigen Ausschussmitglieder bekommen nur für den Ausschuss, in dem sie Mitglied sind, die Sitzungsunterlagen zugeschickt.

**10 Ratsmitglieder (5 CDU, 2 SPD, 3 FDP) verzichten bisher komplett auf die Übersendung der papiergebundenen Fassung der Sitzungsunterlagen und nutzen das private Endgerät.**

Einladungen und Niederschriften werden mittwochs gedruckt und donnerstags an die Ratsmitglieder sowie die sonstigen Ausschussmitglieder per Post versandt. **9 Ratsmitglieder nutzen die vorhandene Möglichkeit und holen ihre Ratspost persönlich ab und sparen damit die Portokosten ein.** Zusätzlich werden intern noch wenige papiergebundene Einladungen und Niederschriften an die Fachämter weitergegeben. Diese dienen als Arbeits- und Belegexemplare.

Durchschnittlich finden 70 Sitzungen pro Jahr und 350 Sitzungen pro Wahlperiode statt. Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Nachtrag und Niederschrift) bestehen durchschnittlich aus 38 Blatt Papier. Die Kosten für Papier und Druck für ein Exemplar (Einladung/Nachtrag/Niederschrift) betragen durchschnittlich in schwarz/weiß gedruckt 0,86 € und für ein farbiges Exemplar 6,47 €.

Für Ratsmitglieder, die **alle** Sitzungsunterlagen in Papier erhalten, belaufen sich die Kosten für Papier und Druck auf 180,60 € pro Jahr (70 Sitzungen \*3 (Einladung/Nachtrag/Niederschrift) \* 0,86 € pro Exemplar).

Die Portokosten für Ratspost (2,70 € \* 50 Wochen) belaufen sich auf 135 € pro Jahr pro Ratsmitglied.

Für ein Ratsmitglied kosten Druck, Papier, Versand demnach 315,60 € pro Jahr.

**Für 48 Ratsmitglieder beträgt die Summe 15.148,80 € pro Jahr, für 5 Jahre 75.744,00 €.**

Für **alle** Sachkundige Bürger\*innen, die **alle** Sitzungsunterlagen in Papier erhalten, belaufen sich die Kosten für Papier und Druck auf **1.806,00 € pro Jahr** (70 Sitzungen \*3 (Einladung/Nachtrag/Niederschrift) \* 0,86 € pro Exemplar \* 10 Sachkundige Bürger\*innen).

Zusätzlich errechnet sich für die Sachkundigen Bürger\*innen ein Portokostenanteil von **3.255 € pro Jahr** (70 Sitzungen \*3 (Einladung/Nachtrag/Niederschrift) \* 10 Sachkundige Bürger \* 1,55 € Porto).

Für 120 Sachkundige Bürger\*innen beträgt die Summe für Druck, Papier, Versand 5.061,00 € pro Jahr, für 5 Jahre 25.305 €.

**Aufwand papiergebundene Ratsarbeit beträgt 101.049 € für Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger\*innen für 5 Jahre.**

### **Kosten für Mobile Endgeräte**

Bei einer leihweisen Bereitstellung von mobilen Endgeräten in Form von iPads fallen neben dem Ausbau der Infrastruktur zusätzlich die Kosten für Anschaffung und Wartung der Endgeräte an.

iPads zeichnen sich durch etwas höhere Anschaffungskosten gegenüber Android-Geräten aus, werden aber zuverlässig über eine Nutzungsdauer von ca. 6 Jahren mit Sicherheitsupdates versorgt. Zudem spricht die Stabilität, App-Kompatibilität und einheitliche Systemeinbindung bei einer leihweisen Gerätebereitstellung für diesen Endgerätetyp.

Die Bereitstellung eines iPads für alle 48 Ratsmitglieder und 120 sachkundigen Bürger\*innen würde folgende Kosten verursachen.

- Anschaffungskosten ca.  $168 \times 470 \text{ €} = 78.960 \text{ €}$
- Zusätzliche Verwaltungssoftware (Mobile-Device-Management) ca.  $168 \times 40 \text{ € p.a.} = 6.720 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} = 33.600 \text{ €}$  für 5 Jahre
- Technische Supportkosten der IT für die Verwaltung der 168 Geräte: gemittelt ca.  $2 \text{ Std./Woche} \times 59,08 \text{ € (KGST-Arbeitsplatzkosten E10)} = 6.144,32 \text{ € p.a.} \times 5 \text{ Jahre} = 30.721,60 \text{ €}$

Die Summe der Endgerätekosten bei einer Bereitstellung durch die Verwaltung für 5 Jahre würde somit in der Summe 143.281,60 €, entsprechend 852,87 € pro Gerät kosten.

Bei der Verwendung privater Geräte würden diese Kosten nicht anfallen. Daher bietet sich grundsätzlich die Nutzung des Systems über die oft bereits privat vorhandenen Endgeräte (wie Notebooks oder Tablett-PCs) der Mandatsträger an. Dies wird vereinzelt schon praktiziert und mehrfach wurde auch ein entsprechender Wunsch geäußert.

Zudem gibt es bei der Verwendung privater Geräte keine Einschränkungen in der Geräteverwendung (z.B. App-Installation und -Verwendung), da sie im Gegensatz zu städtischen Geräten keinen besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen. Eine private Nutzung der städtischen iPads ist sehr stark eingeschränkt. Nur die Mandatos-App kann installiert werden.

Auch im Fall der Nutzung von privaten Endgeräten wird die mobile Ratsarbeit, im Gegensatz zur Papierversion, fachlich-inhaltliche Supportkosten des Ratsbüros für die Anwenderbetreuung mit gemittelt ca.  $8 \text{ Std./Woche} \times 59,08 \text{ € (KGST-Arbeitsplatzkosten E10)} = 24.577,28 \text{ € p.a.} \times 5 \text{ Jahre} = 122.886,40 \text{ €}$  verursachen. Dies entspricht 731,47 € pro betreutem Gerät.

### **Fazit**

Es muss auch zukünftig gewährleistet sein, dass es allen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse problemlos möglich ist, sich ohne Erhöhung des bisherigen Aufwandes auf die Sitzungen vorzubereiten. Eine aufoktroierte Verpflichtung zur elektronischen Ausschussarbeit für Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger\*innen kann es nicht geben.

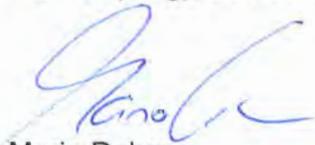
Die finanziellen Mittel für eine vollständige Umsetzung der elektronischen Sitzungsarbeit mit einem gestellten iPad stehen im Haushaltsjahr 2021 nicht zur Verfügung. Schließlich bliebe auch bei Hardwareausstattung nur der Ratsmitglieder stets die systematische Zweiteilung, da die sachkundigen Bürger weiter mit Papier versorgt werden müssten. Die Einsparungen im

Druckbereich würden sich auf das Papier schlechthin beschränken, da weiter gedruckt und versandt werden müsste, was die Personalkosten weitestgehend unberührt ließe.

Daher soll zunächst weiterhin der freiwillige Verzicht auf die Papierversion durch Nutzung der privaten Endgeräte für die mobile Ratsarbeit erreicht werden.

Zur Frage der digitalen Einreichung von Fraktionsanträgen bietet Session verschiedene Möglichkeiten, Anträge der Fraktionen ohne Medienbruch ins System zu übernehmen. Die Anträge der Fraktionen können daher über die entsprechenden Module und Funktionen von Session zukünftig digital eingereicht werden. Die Verwaltung wird die dafür notwendigen Schritte vorbereiten und die Fraktionen informieren, sobald diese Funktion zur Verfügung steht.

Hennef (Sieg), den 09.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

26. Okt. 2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat  
der Stadt Hennef

Hennef, den 21.10.2020 / Schi  
AN/2020/047

E: 25.10.20

#### **Antrag: Digitale Rats- und Ausschussarbeit**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den Rat der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, sofort alle Schritte zur vollständigen papierlosen Rats- und Ausschussarbeit vorzunehmen. Für die Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger\*innen wird die Papierlose Arbeit dabei verpflichtend. Ihnen wird ein iPad samt Gremien-Software „Mandatos 3“ gestellt.
2. Der Rat beschließt, dass die Fraktionen ab sofort mit Session arbeiten und ihre Anträge hierüber digital einreichen.

#### Begründung:

Die Verwaltung hat bereits in der letzten Wahlperiode Anstrengungen unternommen, die Ratsarbeit papierloser bzw. papierarmer zu gestalten. Das (rein) digitale Angebot wird aber, dies stellen wir rückblickend auch selbstkritisch für unsere Fraktionen fest, nur von wenigen Ratsmitgliedern genutzt. Die digitale Ratsarbeit hat nicht nur aus ökonomischen, sondern vor allem auch aus ökologischen Aspekten große Vorteile.

Um die Papierlose Ratsarbeit voranzutreiben, muss die digitale gegenüber der papiergebundenen Ratsarbeit jedoch deutlich attraktiver sein. Daher wird den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürger\*innen ein iPad zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Wahlrecht zwischen Papier und Digital.

Die Anschaffungskosten der iPads für alle Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger\*innen stehen in einem sinnvollen Verhältnis zu den ökologischen und ökonomischen Vorteilen.

**CDU** Hennef

Freie  
Demokraten  
FDP

**DIE UNABHÄNGIGEN**

Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender  
CDU-Fraktion

gez.

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender  
FDP-Fraktion

gez.

Norbert Meinerzhagen

Fraktionsvorsitzender  
Fraktion „Die Unabhängigen“

Ausgefertigt für Unterzeichnenden:

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer CDU-Fraktion



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2736  
**Datum:** 10.02.2021

**TOP:** 1.8  
**Anlage Nr.:** 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Der Änderung der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

### Begründung

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) fand am 2017 statt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden die Regelungen in der Geschäftsordnung einer Überprüfung zu unterzogen. Die Mustersatzung des StGB wurde ebenfalls in die Überprüfung einbezogen und einige Änderungen übernommen.

Von Seiten der Verwaltung gibt es Anpassungsbedarf auf Grund von Gesetzesänderungen gerade im Bereich des Datenschutzes, Online Übertragung der Ratssitzung und einiger Ergänzungen zur Vervollständigung der Geschäftsordnung.

Die beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) erhalten Sie ohne Inhaltsübersicht als Synopse. Es sind die neu eingefügten Passagen farblich abgesetzt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und soll als Arbeitsgrundlage für die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder dienen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

Geschäftsordnung vom 03.07.2017	Geschäftsordnung (neu)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>

<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates mobiles Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>	<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates das mobile Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</p> <p>2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</p> <p>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</p> <p>2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</p> <p>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden</p> <p>2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge auf Ausschussbesetzungen für den Rat sind von dieser Regel ausgenommen.</p> <p>2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung</p>

<p>Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>	<p>darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Informationsrecht des Rates</b></p> <p>1. Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der Bürgermeister.</p> <p>3. Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.</p> <p>4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.</p> <p>5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung</p>	

<p>nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen gilt § 21 entsprechend.</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Liegenschaftssachen,</li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> <li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li> <li>g) Kreditbeschaffung</li> </ul> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. <b>Die</b> Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern <b>oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen</b>. Bei Verstößen gilt § 21 entsprechend.</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Liegenschaftssachen,</li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> <li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li> <li>g) Kreditbeschaffung</li> </ul> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>

## **Neu: § 8 Online-Übertragung der Ratssitzungen**

1. Jede öffentliche Sitzung des Rates wird zeitgleich im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet mit der Genehmigung der Niederschrift der betreffenden Sitzung durch den Rat.

2. Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem Bürgermeister eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet.

Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber dem Bürgermeister nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.

Die Regelungen gelten für andere Personen mit Rederecht im Rat entsprechend.

3. Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult, die Verwaltung und die Ratsmitglieder beschränkt.

4. Es erfolgt keine Übertragung und Aufzeichnung bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel. Erfolgt eine Unterbrechung der Aufzeichnung, wird dies im Rahmen der Übertragung als „Unterbrechung“ bzw. „Tagungspause“ gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.

5. Der Bürgermeister weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.

	<p>6. Sollte der Verwaltung bekannt werden, dass Dritte einen Mitschnitt einer Ratssitzung gefertigt haben und ihn in irgendeiner Form öffentlich machen oder verwenden, so geht sie im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dagegen vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Vorsitz</b></p> <p>1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorsitz</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Beschlussfähigkeit</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p> <p>1. Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p>

2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

3. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ratsmitglied nicht mitwirken.

4. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

#### **§ 11 Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des

#### **§ 12 Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des

Personalausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.	Personalausschusses Ausschusses für Personal und Gleichstellung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b></p> <p>1. Der Rat kann beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,          b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,          c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Geschäftsordnung handelt.</p> <p>2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Redeordnung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Redeordnung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von</p>

<p>einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.</p>	<p>einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.</p> <p>4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 15), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des §</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 16), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann Anschließend ist über den Antrag abzustimmen.</p>

<p>17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> <p>3. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abstimmung</b></p> <p>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Abstimmung</b></p>

2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

3. Auf Antrag von mindestens einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

#### **§ 18**

#### **Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

2. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der

Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:

- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

4. Eine Aussprache findet nicht statt.

5. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen ohne Erörterung.

### § 19

#### Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:

- a) sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen,
- b) sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
- c) sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
- d) Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigen Inhalts sind,
- e) ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen.

### § 20

#### Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt findet zu Beginn jeder Ratssitzung statt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 45 Minuten nicht überschreiten.

2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragen können auch im Vorfeld schriftlich an [ratsbuero@hennef.de](mailto:ratsbuero@hennef.de) eingereicht werden.

3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:

- a) sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen,
- b) sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
- c) sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
- d) Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigen Inhalts sind,

<p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>	<p>e) ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen.</p> <p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Wahlen</b></p> <p>1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Wahlen</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <p>1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <p>1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</p> <p>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</p>

<p>bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</p> <p>2. Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.</li> </ul> <p>2. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Zustellung für Ratsmitglieder, die ihren Verzicht auf papiergebundene Niederschriften erklärt haben, erfolgt in elektronischer Form durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder Mandatos. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls mit einer gedrängten Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei wesentlichen Tagesordnungspunkten zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Niederschrift</b></p>

fertigen. Das Abstimmungsergebnis ist getrennt nach den Fraktionen aufzuführen.

3. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

4. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag mitgerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden bzw. schriftlich oder elektronisch beim Schriftführer geltend gemacht werden. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 12 Werktagen aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.

#### **§ 26**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse

#### **§ 27**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

<p>des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Ältestenrat</b></p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ältestenrat</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an <del>Lebensjahren</del> <b>Dienstjahre</b> älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.</p>

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger\*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger\*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und 19-20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

### § 30

#### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst

### § 31

#### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

### **§ 31 Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten

### **§ 32 Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

2. Die Bildung **oder Auflösung** einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. ~~§ 3 Abs. 1 und 2~~ **4** Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen **i.V.m. Art. 4 DSGVO**) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die

<p>personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Art. 17 abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p>1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>2. Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>2. <del>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</del> Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen,</p>

<p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.  Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p> <p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW) (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.</p> <p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen,</p>

<p>wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	<p>wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom <del>04.10.2010</del> <b>03.07.2017</b> außer Kraft.</p>





## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2741  
**Datum:** 10.02.2021

**TOP:** 1.9  
**Anlage Nr.:** 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Dem Erlass der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

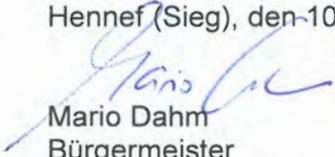
### Begründung

Die letzte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) fand am 2015 statt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden die Regelungen in der Hauptsatzung einer Überprüfung zu unterzogen. Die Mustersatzung des StGB wurde ebenfalls in die Überprüfung einbezogen und einige Änderungen übernommen.

Von Seiten der Verwaltung gibt es Anpassungsbedarf auf Grund von Gesetzesänderungen gerade im Bereich der Entschädigungsverordnung. Außerdem erfolgten redaktionelle Änderungen und Ergänzungen zur Vervollständigung der Hauptsatzung.

Die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) erhalten Sie ohne Inhaltsübersicht als Synopse. Es sind die neu eingefügten Passagen farblich abgesetzt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und soll als Arbeitsgrundlage für die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder dienen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

Hauptsatzung vom 26.10.2009, zuletzt geändert am 30.11.2015	Hauptsatzung (neu)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Stadt und Stadtgebiet</b></p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) wurde durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zusammengeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ortsnamen</b></p> <p>1. Der Zentralort führt die Bezeichnung Hennef (Sieg).</p> <p>2. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Hennef (Sieg).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</b></p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Hissflagge gemäß nachfolgender Beschreibung:</p> <p><u>Wappen</u></p> <p>In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnenturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, blaubewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.</p> <p><u>Siegel</u></p> <p>Umschrift: Stadt Hennef - Rhein-Sieg-Kreis - Siegelbild: In Schwarz zwischen zwei schlanken weißen Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbiger Zinnenturm; alle stehen auf einem weißen Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen schwarzen Dreieck, in dessen Mitte ein weißer Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine weiße Weintraube haltendem, weißbewehrtem und -bezungtem schwarzen Löwen steht, der Schild ist flankiert</p>	

<p>von je fünf und bekrönt von zwei weißen Kreuzen.</p> <p><u>Banner</u></p> <p>Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der roten Bahn im oberen Drittel ohne Schild das Wappen der Stadt.</p> <p><u>Hissflagge</u></p> <p>Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, im Obereck ohne Schild das Wappen der Stadt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Der Stadtrat</b></p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) führt die Bezeichnung Stadtrat.</p> <p>2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz.</p> <p>2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden.</p> <p>3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den <del>Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz-</del>Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.</p> <p>2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die <del>Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden</del> kann der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden. Näheres regelt § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsregelung.</p> <p>4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.</p>

<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind als Vertreter der Ausschussmitglieder sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht für das ordentliche Ausschussmitglied vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen gem. Ziffer 1 - 3 ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.</p>	<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ältestenrat</b></p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ältestenrat</b></p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen persönlichen Referenten, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters</b></p> <p>1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p> <p>2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der</p>	

<p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Bürgermeister</b></p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p> <p>2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Bürgermeister</b></p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnungregelung für <del>den Rat</del> und die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Beigeordnete</b></p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Dieser Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".</p> <p>2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.</p> <p>2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.</p>	

<p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.</p> <p>4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW) obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beamte und Angestellte</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beamte und Angestellte</b></p> <p>1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Unterrichtung der Einwohner</b></p> <p>1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche</p>	

Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

### **§ 13 Bürgerantrag**

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten; hierüber ist der Antragsteller zu unterrichten.

2. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

3. Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Unbeschadet der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses für die

<p>Erledigung von Bürgeranträgen kann der Ausschussvorsitzende des betreffenden Fachausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister Anregungen oder Beschwerden im Rahmen eines Bürgerantrages in einer ordentlichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses beraten lassen.</p> <p>4. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder einer Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.</p> <p>6. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,</li> <li>b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</li> </ul> <p>7. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dringlichkeitsbeschlüsse und – entscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters werden Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter unterzeichnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>2. Keiner Genehmigung bedürfen:</p>	

<p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Auslagenersatz</b></p> <p>Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Auslagenersatz Fraktionszuwendungen</b></p> <p>1. Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p> <p>2. Darüber hinaus sind die Kosten der Fraktionsgeschäftsführung ebenfalls aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Alle Stadtratsfraktionen erhalten in der laufenden Legislaturperiode einen Sockelbetrag von monatlich 102,- €, zuzüglich eines Betrages von 13,- € je Fraktionsmitglied.</p> <p>3. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.</p> <p>4. Fraktionslose Ratsmitglieder oder Fraktionen ohne Fraktionsbüro erhalten pro Ratsmitglied eine monatliche Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln i.H.v. 50,- € zur Sitzungsvorbereitung. Die Höhe der Zahlung entfällt, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef (Sieg) anschließt oder ein Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz</b></p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz</b></p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils</p>

geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.

2. Sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der

geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz

nach Absatz 7 Buchstabe a).

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. ~~Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.~~ Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz nach ~~Absatz 7 Buchstabe a)~~ § 3 a Abs. 1 der

Entschädigungsverordnung.

~~Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.~~

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe ~~der nachgewiesenen Kosten des~~ Regelstundensatzes nach § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

	<p>8. Die Fahrkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 5 Entschädigungsverordnung.</p> <p>9. Die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Entschädigungsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media &amp; Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister.</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p> <p>3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den Bürgermeister.</p> <p>4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang von Wahlen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt einmal wöchentlich veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media &amp; Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">www.hennef.de</a>) und für 7 volle Tage an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am 26.10.2009 in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am xx.xx.2021 in Kraft. Die Satzung vom 30.11.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2716  
**Datum:** 08.02.2021

**TOP:** 1.10  
**Anlage Nr.:** 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Gewährung von Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.11.2020

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen. Die Änderung von § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hennef erfolgt in der nächsten Ratssitzung.

### Begründung

Zu Beginn der Pandemie wurde bereits von der Verwaltung die Möglichkeit zum Abhalten der Fraktionssitzungen als Online-Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt. Für die nachgewiesene Teilnahme an den Fraktionssitzungen wurde auch Sitzungsgeld gezahlt.

Zukünftig wird diese Entschädigung mit Aufnahme in § 17 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz) der Hauptsatzung der Stadt Hennef verbindlich geregelt und die Rahmenbedingungen für die Gewährung aufgeführt.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

*E = 17.11.20*

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN MARIO DAHM  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 17. November 2020

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

hiermit stellen wir folgenden **Antrag** mit der Bitte um kurzfristige Umsetzung:

Gemäß den Hinweisen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen.

So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

Daher sollte die Hauptsatzung eine Regelung über die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen, über deren Anzahl sowie über die Gewährung von Sitzungsgeldern für eben diese enthalten.

**Sofern die Hauptsatzung der Stadt Hennef eine solche Regelung nicht enthält, sollte sie schnellstmöglich entsprechend angepasst werden.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke  
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn  
Fraktionsgeschäftsführerin

gez. Christian Gunkel  
sachkundiger Bürger

und Fraktion

*Astrid Stahn*



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2643  
**Datum:** 11.01.2021

**TOP:** 1.11  
**Anlage Nr.:** 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Freigabe des Allner Sees für Wassersport  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 20.11.2020

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die angestrebten Nutzungen auf Machbarkeit zu prüfen. Ein Bericht erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

### Begründung

Derzeit wird die Freizeitnutzung am Allner See durch folgenden Satzungen geregelt:

- Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung vom 04.07.1997 (Zuständigkeit Stadt Hennef)
- Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef und Uckerather Hochfläche vom 23.01.2008, darin: Landschaftsschutzgebiet Siegaue (Zuständigkeit Rhein-Sieg-Kreis)

Verboten ist gem. Allner-See-Satzung der Stadt Hennef

- a) das Zelten und Lagern,
- b) das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuerstellen,
- c) das Wegwerfen und Lagern von Abfällen aller Art,
- d) das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art,
- e) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie das Abstellen solcher,
- f) lautes Lärmen sowie störender Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik (Radio, Kassettenrecorder, CD-Player, etc.)
- g) der Aufenthalt im Bereich der Spiel- und Liegewiese in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.
- h) das Nichtanleinen von Hunden

Deklaratorisch wird festgestellt: „Der Allner See ist kein Badegewässer. Eine Badeaufsicht erfolgt nicht. Die Wasserqualität unterliegt erheblichen Schwankungen und wird nicht regelmäßig überwacht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.“ (§ 2)

Lt. Landschaftsplan 9 ist es in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten (Ziff. 2.2)

- Bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen, notwendigen Kulturzäunen und Einfriedungen von Grundstücken innerhalb von Ortslagen,
- mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen sowie außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten,
- das Zelten, Campen oder Lagern

Das Schwimmen im See ist demnach nicht verboten und wird – etwaige Verordnungen gem. Infektionsschutzgesetzes ausgenommen - auch nicht vom Ordnungsdienst geahndet.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass der Allner See einen in Teilen überregionalen Anziehungspunkt für Erholung suchende Menschen jeder Altersklasse und jedweden Gesundheitszustands darstellt und zum Verweilen in der freien Natur einlädt. Hierdurch steigt erfahrungsgemäß die Zahl der Menschen, die sich am Allner See aufhält. Die satzungsgemäße Nutzung des Allner Sees und die Freihaltung der Rettungsweg in ganz Allner kann in jedem Jahr bekanntermaßen nur mit einem extrem großen Personaleinsatz der Ordnungsbehörde sichergestellt werden. In den vergangenen Jahren suchten bei entsprechender Wetterlage täglich um 1.000 Personen den See auf, die sich zu großen Teilen gleichzeitig eng gedrängt auf der Spiel- und Liegewiese und widerrechtlich in den Vorrangzonen für Landschaftsschutz und Angelsport aufhielten.

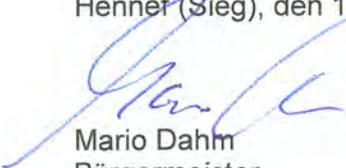
In den vergangenen Jahren wurden folgende StVO Verwarnungen im Bereich Allner See (01.05.-30.09.) ausgesprochen:

2018	586
2019	436
2020	242 (wg. Corona teilweise gesperrt)

Im Rahmen der Beratung des Antrags im Fachausschuss ist insbesondere darüber zu entscheiden

- ob und unter welchen Bedingungen der Allner See als offizielles Badegewässer im Sinne der EG-Badegewässer-RL vom 15.02.2006 ausgewiesen werden kann,
- ob er offensiv für eine Badenutzung beworben werden soll,
- ob und welche Wasserfahrzeuge zugelassen werden können,
- ob die Infrastruktur für eine Nutzungsintensivierung ertüchtigt werden kann,
- inwieweit Externe als Partner für eine erweiterte Nutzung zu gewinnen sind (DLRG, Pächter, Badbetreiber)
- inwieweit beim Rhein-Sieg-Kreis Ausnahme bzw. Befreiungen zur Errichtung von Aufbauten (Toiletten, Umkleidekabinen etc.) zu beantragen sind.

Hennef (Sieg), den 11.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

**Satzung**  
zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner  
näheren Umgebung vom 04.07.1997

**Verzeichnis der Änderungen**

<b>Änderungssatzung vom</b>	<b>Mitteilungsblatt vom</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte Regelungen</b>
1. Nachtragssatzung vom 31.08.1998	11.09.1998	12.09.1998	§ 3 Abs. 2
Änderungssatzung 15.07.2002	19.07.2002	01.01.2002	§ 4 Abs. 2
Änderungssatzung 22.10.2007	31.10.2007	1.11.2007	§ 2 Abs. 2 Satz 5

**Satzung**  
**zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner**  
**näheren Umgebung vom 04.07.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung**  
**vom 31.08.1998 sowie Änderungssatzung vom 15.07.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) sowie der Änderung des Rates vom 31.08.1998 hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 15.07.2002 folgende Euroanpassung in § 4 beschlossen:

**Präambel**

Der Allner See liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen **Landschaftsschutzverordnung** des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Allner See ist für das Landschaftspotential der Siegaue in gleichem Maße bedeutsam wie für die landschaftsgerechte Erholung der Hennefer Bevölkerung. Er erfüllt eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Stillgewässern, vorhandenen Siegtalarmen und den großen Abtragungsgewässern Dondorfer und Sieglarer See. Seine Lage in der Siegaue, die Ausstattung an landschaftsästhetisch reizvollen Elementen wie die große Wasserfläche, die mit Gehölzen gesäumte Uferlinie, der Flußlauf der Sieg und der Blick auf die waldbestandenen Hangbereiche oberhalb von Allner qualifizieren diesen Landschaftsraum für eine ruhige und landschaftsbezogene Erholung.

Um die landschaftsökologische Bedeutung und die Erholungseignung auf Dauer erhalten zu können, muss das Gewässer und sein Umfeld vor Nutzungsarten und -intensitäten geschützt werden, die langfristig zu einer Zerstörung des vorhandenen Landschafts- und Erholungspotentials führen können.

Zur Sicherung der Landschaftsökologischen Bedeutung und der Eignung für eine landschaftsgerechte Erholung regelt diese Satzung die über Abwägung aller Belange untereinander vertraglichen Nutzungen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner See nebst seiner näheren Umgebung.
2. Die Grenzen des in Absatz 1 genannten Gebietes sind in dem Lageplan eingezeichnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Nutzung**

1. Jegliche Nutzung des Allner Sees und seiner näheren Umgebung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eigentümerin, Stadt Hennef (Sieg), haftet für durch sie verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für eine landschaftsgerechte Erholung stehen die im Lageplan dargestellten Wege und die als Vorrangzone für die Erholung gekennzeichnete Spiel- und Liegewiese zur Verfügung. Der Allner See ist kein Badegewässer. Eine Badeaufsicht erfolgt nicht. Die Wasserqualität unterliegt erheblichen Schwankungen und wird nicht regelmäßig überwacht.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Die Uferbereiche in der im Lageplan gekennzeichneten Vorrangzone für den Angelsport dienen der gemäß Landesfischereigesetz vorgeschriebenen fischereilichen Nutzung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hennef betreten werden.

4. Die im Lageplan gekennzeichnete Vorrangzone für den Landschaftsschutz dient der Entwicklung naturnaher Uferabschnitte als Lebensraum für gewässertypische Tier- und Pflanzenarten. Sie darf nur mit Genehmigung der Stadt Hennef in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises betreten werden.

5. Der textilfreie Aufenthalt im Bereich der in Satz 1 genannten Flächen ist verboten.

## **§ 3 Landschaftsgerechte Erholung**

1. Der Allner See und seine nähere Umgebung dient einer landschaftsgerechten Erholung der Bevölkerung. Besucher haben sich so zu verhalten, daß die Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes nicht geschädigt oder gestört wird und die für eine stille Erholung in der Landschaft gebotene Ruhe erhalten bleibt. Den Anordnungen von Beauftragten der Stadt Hennef ist Folge zu leisten.

2. Alle Handlungen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsgerechten Erholung zuwiderlaufen, sind verboten. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind dies zum Beispiel:

- a) das Zelten und Lagern,
- b) das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuerstellen,
- c) das Wegwerfen und Lagern von Abfällen aller Art,
- d) das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art,

e) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie das Abstellen solcher,

f) lautes Lärmen sowie störender Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik (Radio, Kassettenrecorder, CD-Player, etc.)

g) der Aufenthalt im Bereich der Spiel- und Liegewiese in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

h) das Nichtanleinen von Hunden

3. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt Hennef (Sieg) erteilt werden.

#### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

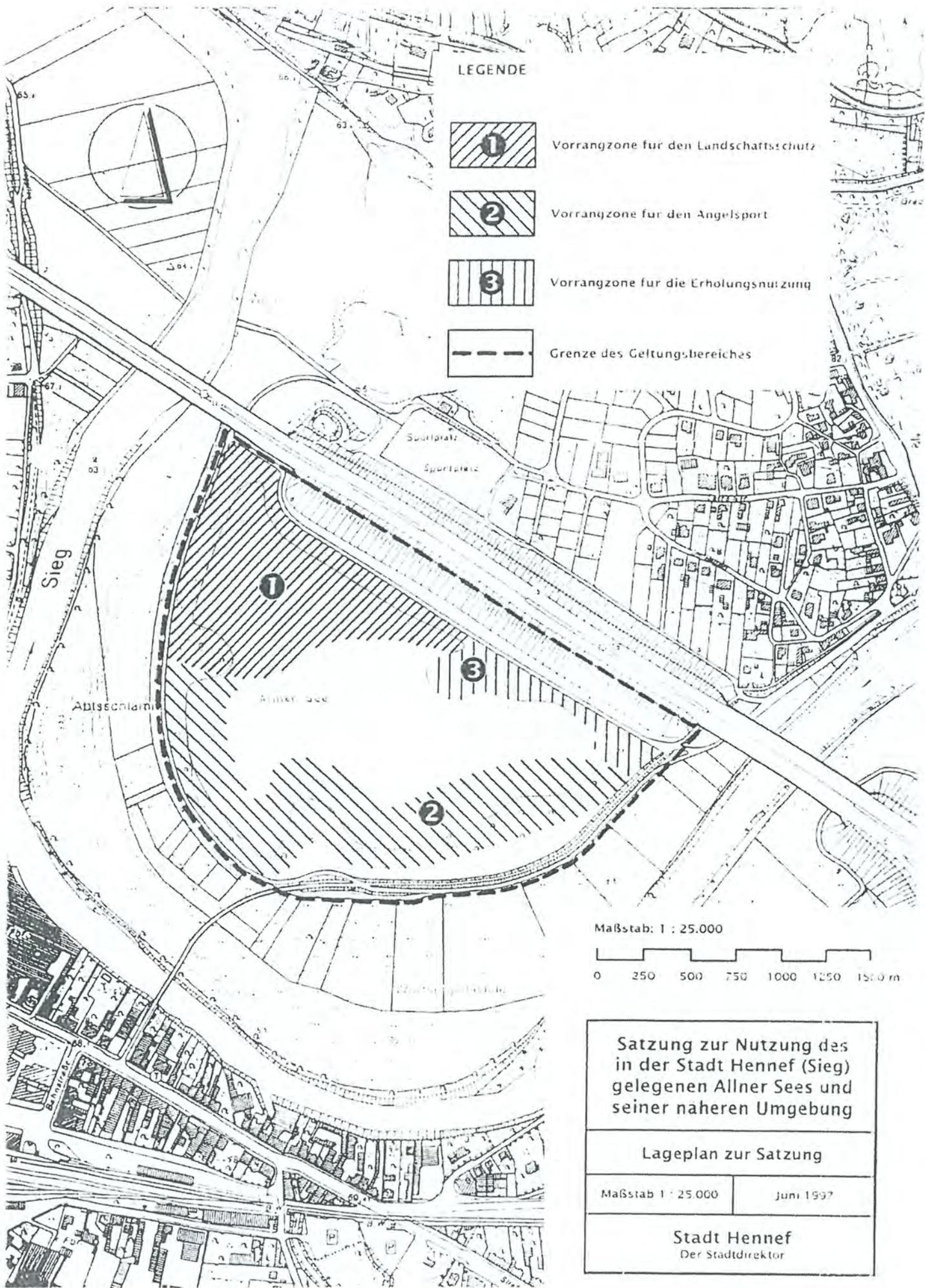
1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 u. 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

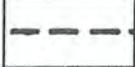
#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

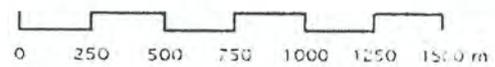
Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.



LEGENDE

-  Vorrangzone für den Landschaftsschutz
-  Vorrangzone für den Angelsport
-  Vorrangzone für die Erholungsnutzung
-  Grenze des Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 25.000



<p><b>Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung</b></p>	
<p><b>Lageplan zur Satzung</b></p>	
<p>Maßstab 1 : 25.000</p>	<p>Juni 1997</p>
<p><b>Stadt Hennef</b> Der Stadtdirektor</p>	

E 25.11.2020

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat  
der Stadt Hennef

Hennef, den 20.11.2020

**Antrag: Freigabe des Allner Sees für Wassersport**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

**Die Stadtverwaltung Hennef wird beauftragt die offizielle Freigabe des Allner See für Wassersport ohne Motorkraft ab 2021 zu prüfen.**

Begründung:

Es gibt in Hennef derzeit keine offizielle Gelegenheit schwimmen zu gehen. Weder gibt es ein Schwimmbad, noch ist eines der vorhandenen natürlichen Gewässer hierfür offiziell freigegeben.

In heißen Sommermonaten leitet sich daraus die Gefahr ab, dass die Menschen in der Sieg und den verschiedenen Seen rund um Hennef „Wildbaden“ gehen. Hier fehlt insbesondere die Kontrolle und Aufsicht. Erst im Sommer 2020 hat dies im Steinbruch in Eulenberg zu einem dramatischen Badeunfall geführt.

Diesem Sachstand wollen wir entgegen treten und den Allner See temporär öffnen, damit Badeunfälle in der Zukunft der Vergangenheit angehören können. Bloße Hinweise auf die Wasserqualität oder „Naturschutzgebiet“ sind einfach zu wenig, da es in der Vergangenheit möglich war, auf dem See das Schwimmen zu erlernen oder sogar Schulsport bzw. Schul-AGs zu betreiben.

Wir bitten um eine zielorientierte Prüfung, unter welchen Bedingungen eine, wenn auch ggf. nur temporäre Öffnung (z.B. nur an bestimmten Tagen, in bestimmten Zeiten) möglich ist. Hierbei sind alle Aspekte zu untersuchen, die zu einer Öffnung benötigt werden. In Bezug auf Aufsichtspflichten bitten wir zum Beispiel um Kontaktaufnahmen mit dem DLRG und ähnlichen Vereinen. Vielleicht können hier Partnerschaften geschlossen werden.

Natürlich ist es uns auch wichtig die Interessen der Anwohner in Allner hierbei zu berücksichtigen. Wir bitten darum den Antrag im zuständigen Ausschuss schnellstmöglich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender  
CDU-Fraktion

gez.

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender  
FDP-Fraktion

gez.

Norbert Meinerzhagen

Fraktionsvorsitzender  
Fraktion „Die Unabhängigen“



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2700  
**Datum:** 02.02.2021

**TOP:** 1.12  
**Anlage Nr.:** 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Einbindung des Programms "openDemokratie-Tool (opTo)" auf der städtischen Homepage;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2020

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:  
Eine Integration des openDemokratie-Tools in die Homepage der Stadt erfolgt nicht. Die Verwaltung erhält jedoch den Auftrag, die Angebote elektronischer Bürgerbeteiligung auf Basis vorher erarbeiteter Richtlinien projektbezogen auszubauen.  
Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird der Dienst „Einwohnerantrag“ mit hoher Umsetzungspriorität für die Kommunen in NRW zentral und auf einer sicheren rechtlichen Grundlage entwickelt. Diese Entwicklung soll verfolgt und zu gegebener Zeit über den Einsatz entschieden werden.

### Begründung

OpenPetition und das darauf basierende openDemokratie-Tool (opTo) der openPetition gemeinnützige GmbH in Berlin, basiert, anders als die Mitwirkungsrechte Einwohnerantrag (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 26 GO NRW) und Bürgerantrag (Hauptsatzung Hennef § 13), nicht auf gesetzlichen Grundlagen. So ist der empfohlene Unterschriften-Schwellenwert, bei welchem ein Anliegen behandelt werden muss, unverbindlich und änderbar und es gibt bspw. kein Mindestalter für die Beteiligung.

Mit einer Implementierung des Tools auf der Homepage der Stadt würde die Stadt zum Anbieter und übernehme somit auch Verantwortung für diesen Dienst, obwohl weder die Daten noch die redaktionelle Hoheit bei der Stadt liegen würden.

Die Verwaltung sieht zudem die Gefahren,

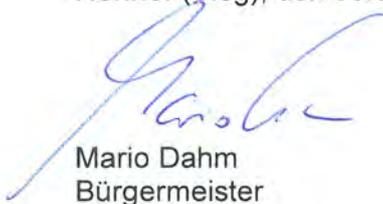
- dass durch eine feste Integration des Tools auf der Homepage eine falsche Erwartungshaltung bei den Bürger\*innen entstehen könnte, die vielfach nicht bedient werden kann,
- dass Verwaltung und Politik einen Teil ihrer gesetzlich zugedachten Steuerungsfunktion verlieren und
- dass viele nicht für die Stadt relevante Themen (wie in der Vergangenheit: Fracking, Flüchtlingspolitik auf Bundesebene oder TTIP) eingebracht werden.
- Im Hinblick auf Wahlen muss die Stadt überdies die Neutralität für den Wahlprozess wahren, eine Instrumentalisierung des Tools, die zulasten dieser Neutralität geht, wäre nicht gänzlich auszuschließen.

Im Übrigen steht es Bürger\*innen und Organisationen frei, jederzeit Online-Petitionen über die Web-Site openPetition zu stellen. Die Stadt kann diese, wie im Fall der Online-Petition für den Radweg an der B8, aktiv verlinken und bekannt machen.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Digitalisierung auch der demokratischen Willensbildung und sieht ebenfalls den Bedarf im Sinne der elektronischen Partizipation zeitgemäße Formen der Bürgerbeteiligung bereitzustellen. Daher sollen zu ausgewählten Themen weiterhin Online-Umfragen und -Bürgerbeteiligungen, wie in der Vergangenheit bereits zum Sport- und Kulturangebot, Bürgerhaushalt oder zur Gestaltung der Stadt-App durchgeführt werden.

Eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung benötigt jedoch klare Regeln, die den Mitgestaltungsrahmen festlegen, sowie Verlässlichkeit und Transparenz garantieren. Dabei sollten verbindliche Spielregeln, Methoden und Qualitätsstandards in Richtlinien niedergelegt werden. Diese ergänzen die bestehenden gesetzlichen Regeln. Die Zuständigkeiten des Rates und der Verwaltung bleiben unberührt.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN MARIO DAHM  
RATHAUS  
53773 HENNEF

*E: 24. NOV. 2020*

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 22. November 2020

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**  
**hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:**

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die Stadt Hennef soll das Programm openDemokratie-Tool (opTo) auf seiner Homepage an prominenter Stelle einbinden. Damit wird den Hennefer Bürger\*innen eine zeitgemäße Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen den offiziellen Stellen vorzutragen.

Alternativ:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit das Programm openDemokratie-Tool (opTo) auf der Homepage der Stadt Hennef eingebunden werden kann. Zeitgleich soll geprüft werden, welche Änderungen in der Satzung etc. dazu notwendig wären.

**Begründung:**

Die Petitionsplattform openPetition bietet seit kurzem eine Miniversion ihrer Online-Plattform gratis für alle Kommunen. In Hessen haben dies bereits einige Städte (z.B. Bad Vilbel, Karben und Neu-Anspach) implementiert. Das fordern wir auch für Hennef.

Viele Petitionen befassen sich mit Lokalpolitik. Damit diese Beteiligung wirklich wahrgenommen wird und Anliegen behandelt werden, können die Hennefer Bürger\*innen ihre Anliegen und Ideen auf modernem Wege direkt über das openDemokratie-Tool (opTo) an die Stadt richten. Diese Software ermöglicht auf der gemeindeeigenen Seite direkt eine Petition zu starten, zu unterschreiben und eine Antwort des Bürgermeisters zu erhalten.

Wir würden uns freuen, wenn auch die Hennefer Bürger\*innen opTo nutzen könnten und wir den Bürger-Politik-Dialog stärken sowie Bürgerbeteiligung dadurch unterstützen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke  
Fraktionsvorsitz

Astrid Stahn  
Fraktionsgeschäftsführerin

gez. Jennifer Sass  
Ratsmitglied

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2020/2226  
**Datum:** 08.01.2020

**TOP:** 1.13  
**Anlage Nr.:** 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf, vom 02.01.2020

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages „Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf“ vom 02.01.2020 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Mobilität verwiesen.

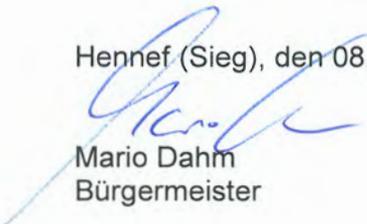
Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf vom 02.01.2020 vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität soll eine Beratung dort in der nächsten Sitzung erfolgen.

Hennef (Sieg), den 08.02.2020

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

EINGEGANGEN  
-8. Jan. 2020



An den Bürgermeister  
der Stadt Hennef  
Herr Klaus Pipke

53773 Hennef



**Betreff: Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf**

Hennef, den 02.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

das Verkehrsaufkommen durch die Ortschaften Greuelsiefen/Dondorf hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Besonders das hohe aufkommen großer Lastkraftwagen belastet das Leben hier sehr. Diese fahren voll beladen oft mit zu hoher Geschwindigkeit. Nur um einmal die Folgen dieser dauernden Belastung zu benennen.

1. Gefährdung unserer Kinder auf dem Schulweg, durch überhöhte Geschwindigkeit oder Missachtung der Ampelanlage
2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelästigung und hier mit einhergehende Schlafstörungen
3. Schäden an der Bausubstanz unserer Häuser (es ist eine deutliche Vibration in den Häusern zu spüren auch die weiter von der Straße entfernt stehen) da LKWs mit überhöhter Geschwindigkeit die Ortschaft durchqueren, sowie Straßenschäden

Aufgrund dieser aufgeführten Argumentationen möchten wir ein Tempolimit 30 bewirken und ein Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen.

Als Beispiel möchten wir gerne den Bodensee-Kreis in Bayern anführen, hier wurde ein Tempolimit 30 aufgrund von Lärmschutz gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen





## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2650  
**Datum:** 12.01.2021

TOP: 1.14  
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgeranträge für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.  
Die Antragsteller sind über den dargestellten Sachverhalt zu informieren.

### Begründung

#### Grundsätzliches zum Führen von Hunden in der freien Landschaft

Auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Ortsverbindungsstraßen und Wanderwegen gibt es in Nordrhein-Westfalen **keinen grundsätzlichen Leinenzwang**. Das Landeshundegesetz sieht diesen nur vor

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(vgl § 2 (2) Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Im **Wald** müssen Hunde nur außerhalb von Wegen angeleint werden, d.h. auch auf den Wegen im Wald gibt es keinen grundsätzlichen Leinenzwang. Allerdings gilt der Grundsatz: Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung Anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (§ 2 (3) Landesforstgesetz NRW). Auch aus der Situation, dass viele Waldflächen im Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet liegen, ergeben sich keine per se keine strengeren Vorgaben für das Führen von Hunden.

Zwischenergebnis: Sowohl in der freien Feldflur, als auch im Wald gibt es Möglichkeiten, mit dem Hund mit und ohne Leine spazieren zu gehen.

#### Situation in Allner

Die Grünlandflächen zwischen dem Allner See und der Sieg gehören zum Naturschutzgebiet Siegaue; hier gelten besondere, gebietspezifische Bestimmungen. Danach ist es – auch ohne Hund - ausdrücklich verboten, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu reiten (Ziff. 2.1, Nr. 12) sowie Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen (Ziff. 2.1, Nr. 9).

Die Verbote sind abgeleitet aus dem Schutzzweck, nämlich u.a. der Erhaltung und Wiederherstellung

- einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, die von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Zwergtaucher, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeine Keiljungfer,
- von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und –weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen, u. a. als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten (z. B. als Nahrungshabitat, Winterrastgebiet), wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke

Im Umweltbericht zum Landschaftsplan 9 wird zur Leinenpflicht ausgeführt: *„Das Verbot, in den Naturschutzgebieten Hunde frei laufen zu lassen, empfinden viele Hundebesitzer als erhebliche Einschränkung ihres Freizeitgenusses. Dieses Verbot ist jedoch erforderlich, um wildlebende Tiere vor Störungen zu schützen. Zudem dient es - insbesondere in der Siegaue - zusätzlich dem Interessenausgleich mit der Landwirtschaft. Denn Weidetiere werden von freilaufenden Hunden in erheblichem Maße beunruhigt; es kommt zu Verletzungen und Ausbrüchen. Da die Grünlandwirtschaft von großer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Offenhaltung der Bachtäler ist, sind die Belange der Landwirte diesbezüglich für die Allgemeinheit von größerer Relevanz als die der Hundehalter.“*

(UB, Kap. 6.1, Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)

Dessen ungeachtet ist in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen im Rhein-Sieg-Kreis ein zunehmender Trend zu beobachten, Wiesenflächen abseits der Wege mit Hunden zu durchstreifen. Dies wird von vielen Landwirten beklagt und von Naturschutzvereinen und –behörden kritisch beurteilt. In vielen Bereichen ist diese etablierte und stark frequentierte Praxis bereits anhand von Trampelpfaden sichtbar.



Dies widerspricht der dort geltenden Naturschutzgebietssatzung, mindert den Erfolg der vertraglich vereinbarten ökologischen Zielsetzung der städtischen Ausgleichsflächen („Ökokonto-Flächen“), führt – neben einem Verstoß gegen das Verfügungsrecht des Privateigentümers über seine Grundstücksflächen - zu Ertragseinbußen bei den dort wirtschaftenden Landwirten und fördert die Verschmutzung der Landschaft.

Darüber hinaus hat die Stadt Hennef im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Neubau des Horstmannstegs zugesagt, im Rahmen eines Begleitkonzeptes zumindest im Bereich Allner den Verstößen durch Maßnahmen der Besucherlenkung entgegenzuwirken (s. Anlage). Zu diesem Zweck wurde 2020 entlang des Naturschutzgebietes ein Zaun aufgestellt.<sup>1</sup> Die Pfade wurden angeeggt und mit einer blütenreichen Wiesensaatgutmischung eingesät.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass das Durchstreifen der Kulturlandschaft von Hundeführern, die dabei entstehenden Pfade und andere Begleiterscheinungen (PKW-Verkehr, Beeinträchtigung von Naturgenuss und subjektivem Sicherheitsgefühl, Abfälle) durchaus auch zu Beschwerden bei anderen Erholungssuchenden geführt haben.

Ein Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, spricht die *Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung vom 04.07.1997* für den betreffenden Geltungsbereich (Allner See inkl. Rundweg) aus. Zielsetzung ist hier die Sicherheit und Ordnung des Erholungsverkehrs.

Mit den nördlich anstehenden Waldflächen, dem Allner See und dem ausgedehnten Wegenetz an der Siegaue sind die Voraussetzungen für naturnahe Erholung im Ortsteil Allner selbst bei den genannten Einschränkungen im Vergleich zu anderen, stärker besiedelten Ortslagen eher als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

### Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung und der Heimat- und Verschönerungsverein Allner haben vereinbart, zu dem Thema eine Info- und Diskussionsveranstaltung durchzuführen, sobald die Corona-Kontaktbeschränkungen dies wieder ermöglichen. Hierzu sollen auch Vertreter der Landwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eingeladen werden.

<sup>1</sup> Von dem Verbot, Zäune oder andere Einfriedungen aller Art zu errichten sind ortsübliche Weidezäune ausdrücklich ausgenommen (Ziff.2.1, Nr. 5). Mit der Wahl des Zauntyps (Eichenspaltpfähle mit Spanndraht) wurde dieser Bestimmung ausdrücklich gefolgt, auch um eine künftigen Beweidung zu ermöglichen.

Parallel sucht die Verwaltung Flächen, um ein Areal für eine Freilauffläche im Sinne der Antragsteller im Raum Allner auszuweisen. Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen (s. dazu auch die anliegende Schutzgebietskarte) konnten aber bisher keine befriedigende Lösung gefunden werden, die sowohl hinreichend groß, als auch fachlich bzw. rechtlich vertretbar wäre. Falls sich aus der Veranstaltung Flächenalternativen oder Verbesserungen für die angesprochene Problematik ergeben, können diese zeitnah umgesetzt werden.

Hennef (Sieg), den 12.01.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister

[REDACTED]

An den Bürgermeister der  
Stadt Hennef  
**Herrn Mario Dahm**  
Rathaus  
53773 Hennef

02. Nov. 2020

[REDACTED]

2. 11.

22.10.2020

### Bürgerantrag für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte/n ich/wir um Ausweisung einer Grünfläche im Ortsteil Allner als sogenannte „Hundewiese“.

In Hennef, der Stadt der 100 Dörfer gibt es für Hunde nur eine offizielle Freilauffläche (Am Kuckuck). Diese Fläche ist einerseits begrenzt durch die Autobahn und zum anderen durch die S-Bahn-Trasse, für freilaufende Vierbeiner nicht ungefährlich.

Nach Einschätzung von Experten brauchen Hunde die Möglichkeit, sich auch einmal ohne Leine zu bewegen. Es stärkt deren soziales Verhalten zu Artgenossen und über den Freilauf nehmen sie Umgebungsreize wahr, die ihr natürliches Bedürfnis zur Informationsaufnahme erfüllen.

Aus dem Haushaltsplan geht hervor, dass die Stadt Hennef im Jahr 2018 einen Betrag in Höhe von **383.360,00 Euro** an Hundesteuer eingenommen hat. Für das Jahr 2019 ist ansatzmäßig ein Betrag von 418.000,00 Euro vorgesehen und in der Fortschreibung 433.000,00 Euro für das Jahr 2024.

Die Hundesteuer fließt in den allgemeinen Haushalt ein, ein nicht unerheblicher Betrag, den die Vierbeiner bzw. die Hundehalter hierzu beisteuern. Dem stehen geringe Ausgaben z.B. für Kotbeutelständer, anteilige Straßenreinigung usw. gegenüber.

Von dem Verhalten einiger Hundehalter, den Hundekot nicht ordnungsgemäß zu entsorgen, distanzieren mich ausdrücklich.

Daher die Bitte, den Wunsch nach einer Freilauffläche in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einzubringen und zu beraten. In zahlreichen Gesprächen mit Hundehaltern/Hundefreunden wurde für den Bürgerantrag große Zustimmung signalisiert. Aufgrund der erhöhten Covid 19 - Infektionszahlen wurde von einer Unterschriftensammlung abgesehen.

Vielen Dank!

[REDACTED]

[REDACTED]

An den Bürgermeister der  
Stadt Hennef  
**Herrn Mario Dahm**  
Rathaus  
53773 Hennef

[REDACTED]

3105050001  
06. Nov. 2020

[REDACTED]

[Handwritten Signature]

03.11.2020

### **Bürgerantrag für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich um Ausweisung einer Grünfläche im Ortsteil Allner als sogenannte „Hundewiese“.

In Hennef, der Stadt der 100 Dörfer gibt es für Hunde nur eine offizielle Freilauffläche (Am Kuckuck). Diese Fläche ist einerseits begrenzt durch die Autobahn und zum anderen durch die S-Bahn-Trasse, für freilaufende Vierbeiner nicht ungefährlich.

Nach Einschätzung von Experten brauchen Hunde die Möglichkeit, sich auch einmal ohne Leine zu bewegen. Es stärkt deren soziales Verhalten zu Artgenossen und über den Freilauf nehmen sie Umgebungsreize wahr, die ihr natürliches Bedürfnis zur Informationsaufnahme erfüllen.

Aus dem Haushaltsplan geht hervor, dass die Stadt Hennef im Jahr 2018 einen Betrag in Höhe von **383.360,00 Euro** an Hundesteuer eingenommen hat. Für das Jahr 2019 ist ansatzmäßig ein Betrag von 418.000,00 Euro vorgesehen und in der Fortschreibung 433.000,00 Euro für das Jahr 2024.

Die Hundesteuer fließt in den allgemeinen Haushalt ein, ein nicht unerheblicher Betrag, den die Vierbeiner bzw. die Hundehalter hierzu beisteuern. Dem stehen geringe Ausgaben z.B. für Kotbeutelständer, anteilige Straßenreinigung usw. gegenüber.

Von dem Verhalten einiger Hundehalter, den Hundekot nicht ordnungsgemäß zu entsorgen, distanzieren ich mich ausdrücklich.

Daher die Bitte, den Wunsch nach einer Freilauffläche in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einzubringen und zu beraten. In zahlreichen Gesprächen mit Hundehaltern/Hundefreunden wurde für den Bürgerantrag große Zustimmung signalisiert. Aufgrund der erhöhten Covid 19 - Infektionszahlen wurde von einer Unterschriftensammlung abgesehen.

Vielen Dank!

[REDACTED]

Unterschrift

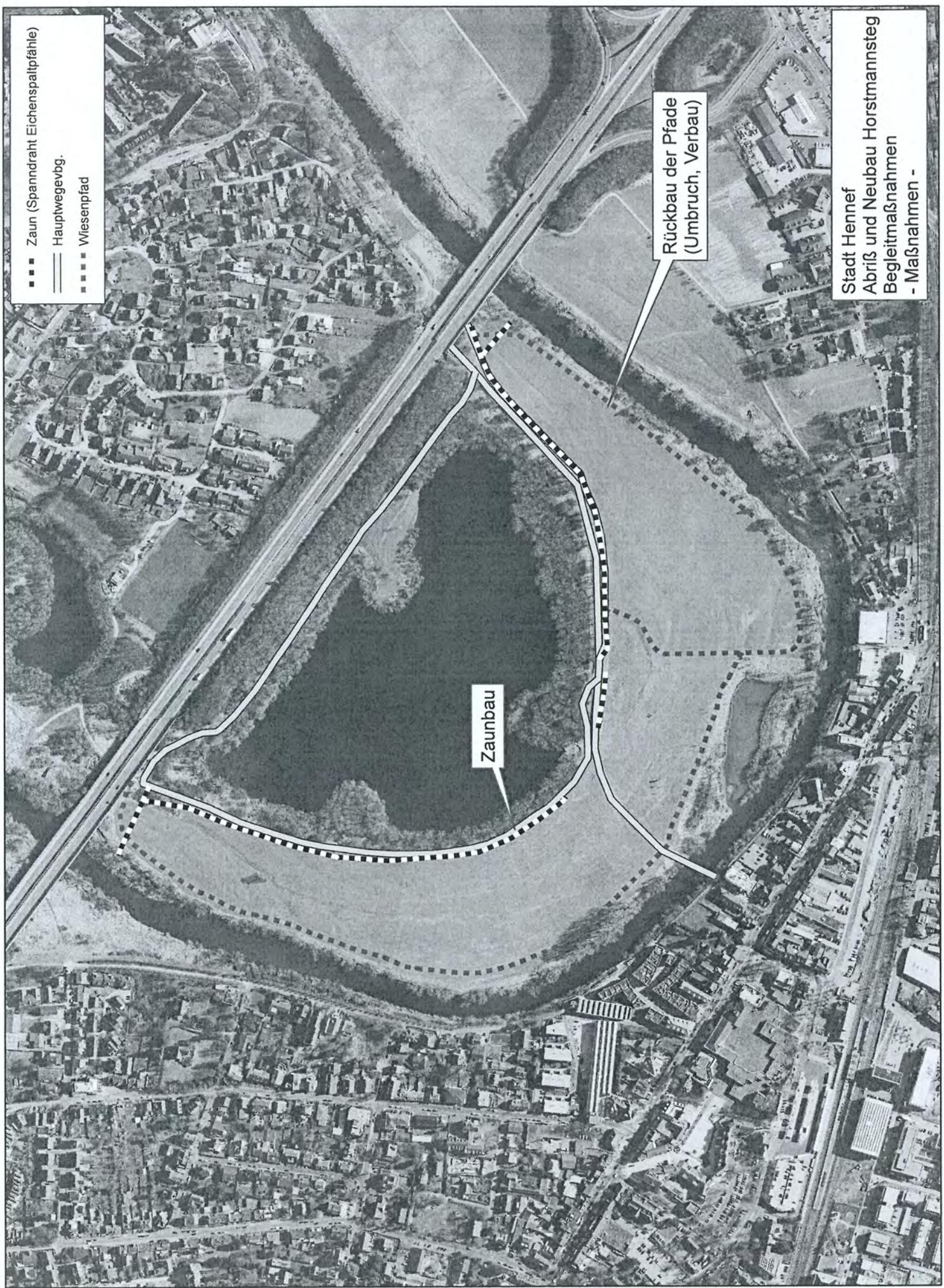


- ■ ■ ■ Zaun (Spanndraht Eichenspaltföhle)
- Hauptwegevbv.
- ■ ■ ■ Wiesenpfad

Rückbau der Pfade  
(Umbruch, Verbau)

Zaubau

Stadt Hennef  
Abriß und Neubau Horstmannsteg  
Begleitmaßnahmen  
- Maßnahmen -





## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2713  
**Datum:** 05.02.2021

TOP: 1.15  
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag "Errichtung einer Radpendlerroute Hennef-Uckerath" vom 22.03.2020

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Errichtung einer Radpendlerroute Hennef-Uckerath“ vom 22.03.2020 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Mobilität verwiesen.

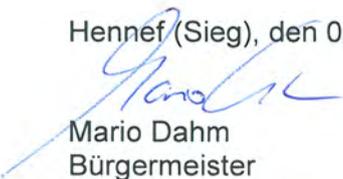
Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 22.03.2020 zum Thema „Errichtung einer Radpendlerroute Hennef- Uckerath“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität soll eine Beratung dort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Hennef (Sieg), den 05.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

ADFC Bonn/Rhein-Sieg  
Dr. Peter Lorscheid, Verkehrspolitischer Sprecher Rhein-Sieg rh.  
[REDACTED]

EINGEGANGEN

24. März 2020

01

An den  
Rat der Stadt Hennef  
z.H. Herrn Bürgermeister Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef (Sieg)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[verkehrspolitik-rsk-rr@adfc-bonn.de](mailto:verkehrspolitik-rsk-rr@adfc-bonn.de)  
[www.adfc-bonn.de](http://www.adfc-bonn.de)

22.03.2020

**Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW:  
Errichtung einer Radpendlerroute Hennef-Uckerath**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den ADFC Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg und die ADFC Ortsgruppe Hennef bitten wir um die Beschlussfassung über den nachfolgenden Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW:

*Zwischen Hennef-Zentrum und dem Ortsteil Uckerath soll eine Radpendlerroute eingerichtet werden, die dazu dient, den Alltags-Radverkehr auf dieser Verbindung attraktiver zu machen, insbesondere den Berufs- und Ausbildungsverkehr. Die Radpendlerroute soll dazu beitragen, Verkehrsströme auf den Radverkehr zu verlagern.*

*Das vom ADFC in der Anlage zu diesem Antrag vorgelegte Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Uckerath wird grundsätzlich befürwortet.*

*In einem ersten Schritt soll schnellstmöglich der Lückenschluss zwischen Hennef-Geisbach und -Buchholz durch das Tal des Hühnerbachs umgesetzt werden. Die Stadtverwaltung soll dazu Gespräche mit Straßen.NRW aufnehmen, damit dieser Lückenschluss als Ersatzmaßnahme für einen Radweg entlang der B8 anerkannt und auf den Weg gebracht wird.*

*In Bezug auf die übrigen Inhalte des Konzepts wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Realisierungsmöglichkeiten dieses Routenkonzepts zu prüfen und einen Umsetzungsplan zu erarbeiten. Auch hierzu sind Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW als streckenweise zuständiger Straßenbaubehörde zu führen.*

Begründung: Radpendlerrouten und Radschnellwege sind ein zeitgemäßes Instrument, um Verkehr auf das Fahrrad als Verkehrsmittel zu verlagern und

so zur Lösung des Verkehrsproblems beizutragen. Fahrradpendeln führt zu weniger Stau im verbleibenden Kfz-Verkehr und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des alltäglichen Verkehrs. Positive Gesundheitseffekte für die radelnden Pendler kommen hinzu.

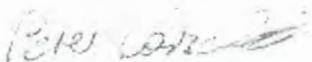
Zwischen Hennef-Zentrum und dem wichtigsten Ortsteil Uckerath fehlt bislang eine für den Alltagsverkehr brauchbare Radroute. Die bisherige Führung im Radverkehrsnetz NRW weist Umwege auf und besitzt insbesondere zwischen den Ortsteilen Schächer und Lichtenberg eine von Alltagsradlern nicht zu bewältigende Steigung. Eine Radwegführung entlang der B8 kommt nicht in Betracht, da auch hier eine längere Strecke mit ca. 8% Steigung bewältigt werden müsste. Als Alternative kommt eine Führung der Radroute durch das Tal des Hühnerbaches in Frage, die nicht mehr als maximal 4% Steigung aufweisen würde. Damit diese Route realisiert werden kann, ist es wichtig, dass diese Strecke als Ersatzmaßnahme für einen Radweg an einer Bundesstraße anerkannt wird, was auf Basis eines Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2008 möglich ist. Entsprechende Gespräche mit Straßen.NRW sollten daher so schnell wie möglich geführt werden.

Neben diesem wichtigen Lückenschluss sind weitere Maßnahmen wichtig. Das ADFC-Konzept macht hierzu konkrete Vorschläge, wie die genaue Streckenführung aussehen könnte und welche Maßnahmen an den einzelnen Abschnitten erforderlich sind, um eine Radpendlerroute mit hohem Nutzungsstandard zu erreichen.

Diese Maßnahmen-Vorschläge betreffen vor allem die Radwegführung in Hennef-Zentrum unter Umgehung der Frankfurter Straße sowie im Bereich von Bierth-Uckerath, wo der Radweg heute über einen gemeinsamen Fuß-Radweg mit zahlreichen Einmündungen und Grundstückszufahrten geführt wird. Eine solche Radverkehrsführung ist mit einem zügigen Radverkehr von Alltagsnutzern überhaupt nicht verträglich. Da ein ERA-konformer Ausbau dieser Abschnitte nur schwierig realisierbar erscheint, schlägt das ADFC-Konzept hier ebenfalls alternative Streckenführungen vor.

Auf diese Weise entsteht eine ganzheitlich mit hohem Standard nutzbare Radpendlerroute zwischen dem Hennefer Ortskern und Uckerath. Diese Route sollte später durch entsprechende Gestaltung und Beschilderung einheitlich wahrnehmbar sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lorscheid  
ADFC Bonn/Rhein-Sieg  
Verkehrspolitischer Sprecher  
für den rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis



Dr. Sigurd van Riesen  
ADFC Hennef  
Ortsgruppensprecher

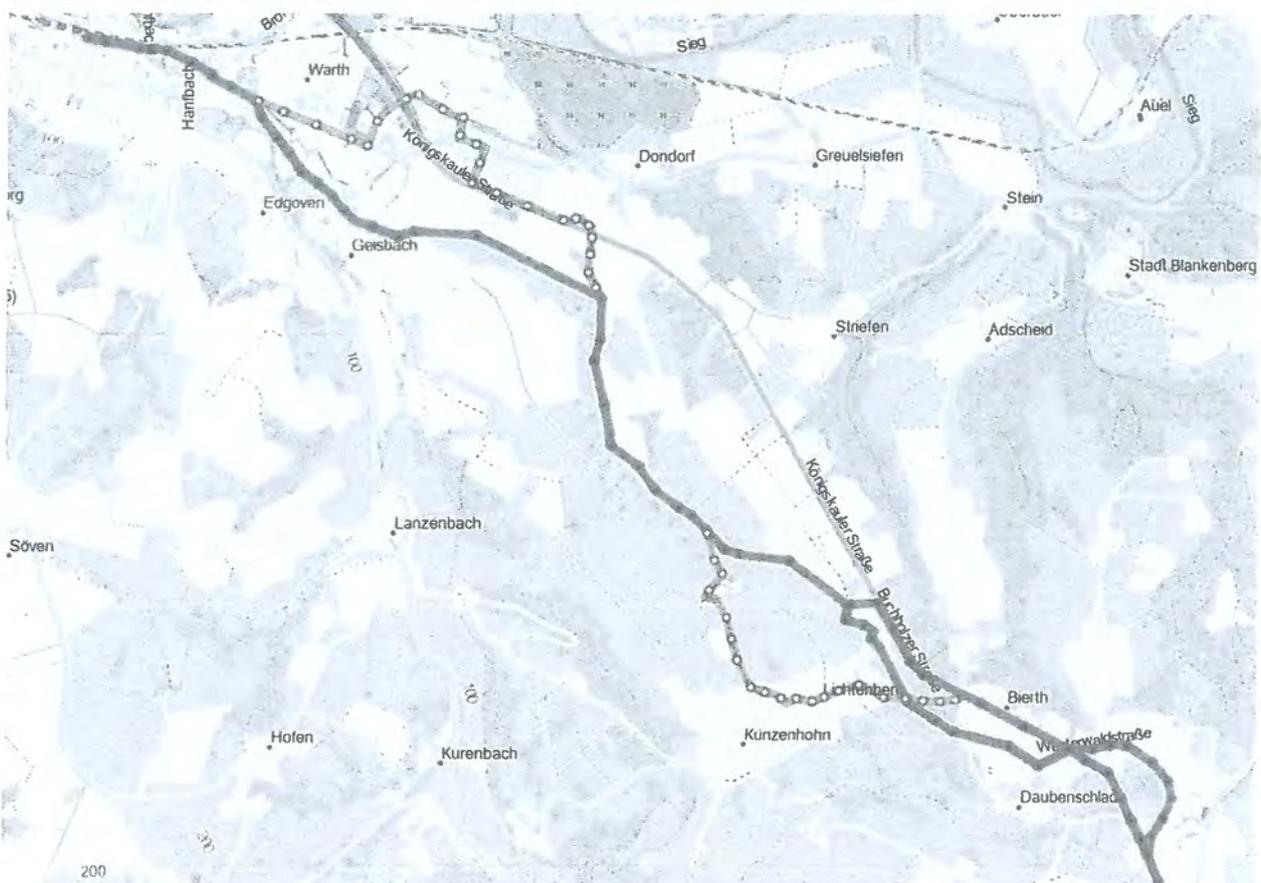
Anlage

## Route Hennef-Uckerath

### 1. Rahmenbedingungen

Stand: 17.3.2020

Uckerath ist nach dem Kernort Hennef das zweitgrößte Ortszentrum auf dem Gebiet der Stadt Hennef. Ein für Radfahrer im Alltagsverkehr gut nutzbare Verbindungsrouten gibt es bislang nicht. Die derzeitige offizielle Routenführung (in der Karte grau dargestellt) führt in Hennef zunächst außen um die Autobahn-Anschlussstelle Hennef-Ost herum und folgt danach kurz der Königskauler Straße (B8). In Höhe von Hossenberg wird die Route unter der B8 hindurchgeführt und verläuft dann oberhalb des Höhner Bachs über Petershohn und Theishohn. Hinter Theishohn wird das Höhnerbachtal durchquert und anschließend über eine sehr steile Strecke durch den Ortsteil Schächer Lichtenberg erreicht. Über die Uckerather Str. – Lichtenbergstr. wird dann am Ortseingang von Bierth die Westerwaldstraße (B8) erreicht. Von hier verläuft die Route über den straßenbegleitenden gemeinsamen Geh-Radweg durch Bierth und dann weiter bis nach Uckerath. Dieser Geh-Radweg ist durch zahlreiche Grundstücksausfahrten und Einmündungen gekennzeichnet, wobei in einer Richtung die linke Seite genutzt werden muss.



Routenführungen zwischen Hennef und Uckerath: derzeitige Führung (grau), Vorzugstrasse des ADFC (pink) und vorhandene Trasse über den Geh-Radweg im Bereich Bierth-Uckerath.

Die derzeitige Streckenführung ist aus Sicht des ADFC unvorteilhaft, weil die Routenführung nicht der direkten Verbindung folgt und die starke Steigung vom Höhnerbachtal über Schächer nach Lichtenberg

aufweist. Die sehr stark befahrene B8 weist zwischen Hossenberg und dem Abzweig nach Striefen keinen Radweg auf. Die Möglichkeit, eine direkte Führung durch einen Radwegs entlang der B8 herzustellen, scheidet aus ADFC-Sicht aus, weil die B8 in diesem Bereich ebenfalls eine sehr starke Steigung (ca. 8%) aufweist, die von weniger geübten Radfahrern ohne elektrische Unterstützung nicht fahrend bewältigt werden kann.

Um zu starke Steigungen zu vermeiden, bietet es sich an, die Radroute über Geisbach und von dort durch das Höhnerbachtal in seiner kompletten Länge zu führen. Diese Routenführung weist eine maximale Steigung von 4% auf, sodass sie auch von weniger Geübten gefahren werden kann. Hierbei sind zwei bisher nicht asphaltierte Wegabschnitte auszubauen, einmal von Geisbach bis an die derzeitige Route (1.100 m) und dann nochmal von Theishohn bis nach Buchholz 850 m). Dabei ist es möglich, diese Routenführung als Ersatzmaßnahme für den Bau des Radweges entlang der B8 zu definieren. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt,<sup>1</sup> da

- eigentlich ein Radweg entlang der B8 verkehrlich erforderlich ist und
- der Ersatzweg in angemessenem örtlichem Zusammenhang mit der B8 verläuft (maximale Entfernung 800 m).

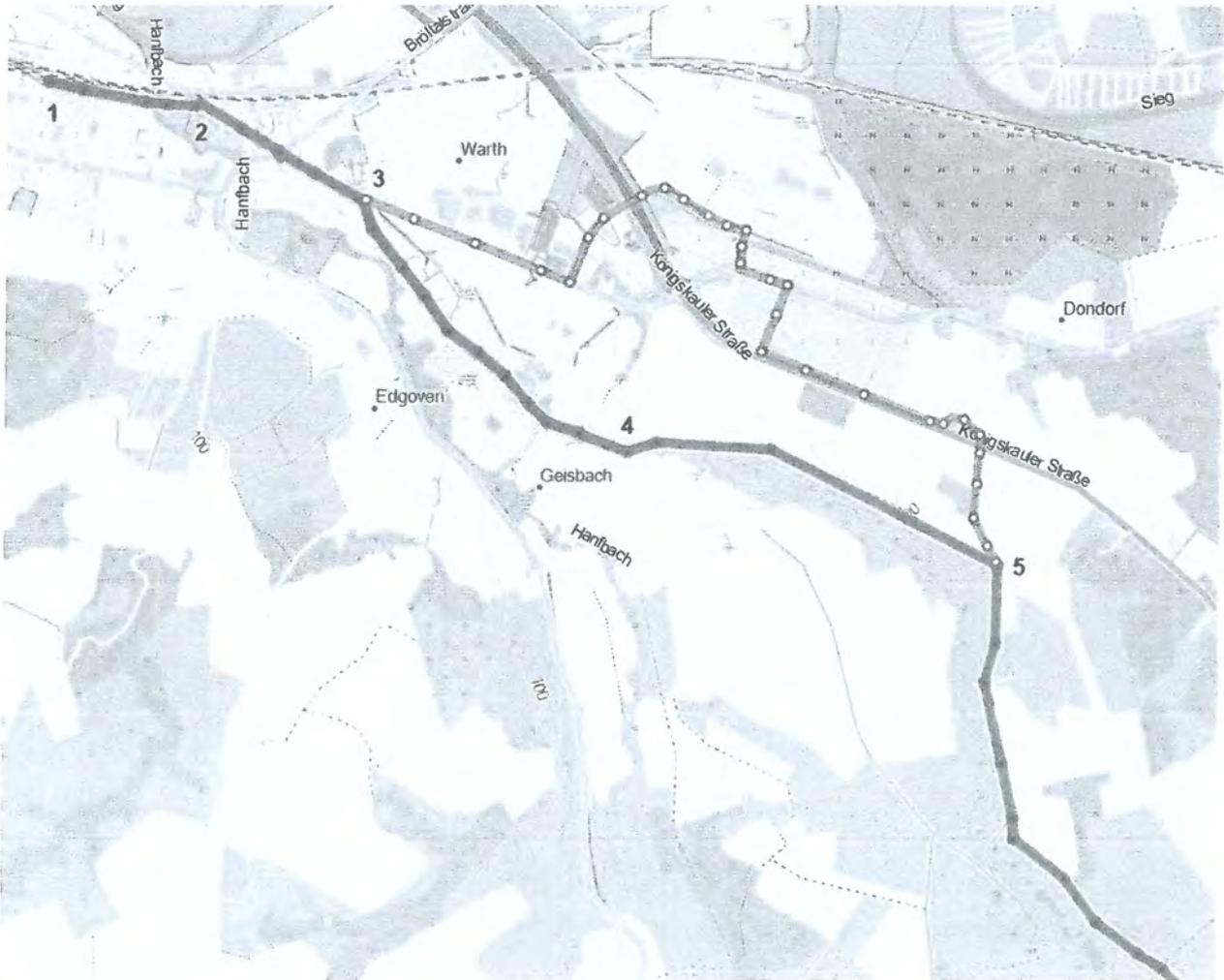
Im Bereich der Ortslagen Buchholz-Bierth-Uckerath ist ein einseitiger gemeinsamer Geh-Radweg entlang der B8 (Westerwaldstr.) vorhanden. Dieser entspricht allerdings wegen zahlreicher Grundstücksausfahrten (auch zu Firmen wie z.B. einer Tankstelle), wegen Einmündungen von Seitenstraßen und durch die innerörtliche linksseitige Führung nicht den an eine Radpendlerrouer zu stellenden Anforderungen. Insbesondere in Fahrtrichtung Hennef geht es überwiegend bergab, sodass Radfahrende ein hohes Tempo erreichen, was bei dieser Art der Radwegführung mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Die Aussichten, diese Probleme durch einen Umbau der Westerwaldstraße zu beheben, sind schlecht, zumindest solange nicht der überörtliche Durchgangsverkehr durch eine Umgehungsstraße verlagert werden kann. Der ADFC plädiert daher dafür, in diesem Bereich eine Alternativroute anzubieten, die durch parallele Straßen führt. Hierfür müssen noch einige kürzere Strecken asphaltiert werden und im Bereich Buchholz ein Stück Weg neugebaut werden. Insgesamt dürften die Kosten hierfür deutlich niedriger liegen als für eine vollständige Umgestaltung der Westerwaldstraße. Auch hier kommt Einbeziehung dieser Wege als Ersatzmaßnahme in Betracht, wenn man davon ausgeht, dass der heutige Radweg entlang der B8 aufgrund der widrigen Umstände eigentlich nur als „Fußweg – Fahrrad frei“ ausgeschildert werden dürfte. Nachteilig ist eine stärkere Steigung der Straße „In der Wirdau“ kurz vor Uckerath, wobei dies nur in Fahrtrichtung Uckerath problematisch ist.

## 2. Detailüberlegungen zur Route von Hennef über Buchholz nach Uckerath

Die Route beginnt in der Stadtmitte von Hennef an der Rückseite des Bahnhofs (1) – hier können Pendler mit der Bahn in Richtung Siegburg-Köln/Bonn weiterfahren. Im Gegensatz zur Frankfurter Straße ist die Mittelstraße deutlich verkehrsrmer. Zwischen Lippenshof (2) und Hanftalstraße (3) besteht derzeit keine Alternative zur Frankfurter Straße, wobei der Kreisverkehr Bröitalstraße durchfahren werden muss. (Hier sollte geprüft werden, ob mittelfristig eine Führung über Bachstraße und Bonner Straße realisierbar ist.) Die Route führt weiter über die mäßig befahrene Hanftalstraße, zweigt dann links in den Hohlweg ab. Noch vor der Steigung am Hohlweg beginnt links ein weiterer Weg (4), der den Höhner Bach überquert und danach

<sup>1</sup> Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008): Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes. Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes. Az.: S 11/7123.10/6-1-891608. Rundschreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 17.10.2008, Anlage. S. 3.



unbefestigt oberhalb des Höhner Baches leicht bergauf verläuft. Nach ca. 1.100 m unbefestigter Strecke trifft er auf die Straße Petershohn (5), der er nach rechts folgt.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
1-2	01	Mittelstr.-Lipgenshof	Umwandlung in Fahrradstraße	Gering	Mittel
2-3	02-04	Frankfurter Str.	Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs, Fahrradpiktogramme auf Fahrbahn, mittelfristig: Ersatzroute über Bachstr.-Bonner Str. (in der Karte rot)	Hoch	Mittel
3-4	05-07	Hanftalstr.-Hohlweg	Fahrradführung auf der Fahrbahn, Piktogramme, Reduzierung und Verlangsamung Kfz-Verkehr	Gering	Gering
4-5	08-09	Feldweg entlang des Höhner Baches	Asphaltierter Ausbau des Wegs (ca. 1.100 m)	Hoch	Sehr hoch
5-6	10-11	Petershohn-Theishohn	Umwandlung in Fahrradstraße	Gering	Gering



Foto 01: Bahnhofsrückseite: Mittelstraße sollte in Fahrradstraße umgewandelt werden



Foto 02: Frankfurter Str. zwischen Lipgenshof und Warther Kreisel (im Hintergrund)



Foto 03: Frankfurter Str. im Ortskern von Warth in der Höhe der Einmündung der Bonner Str.



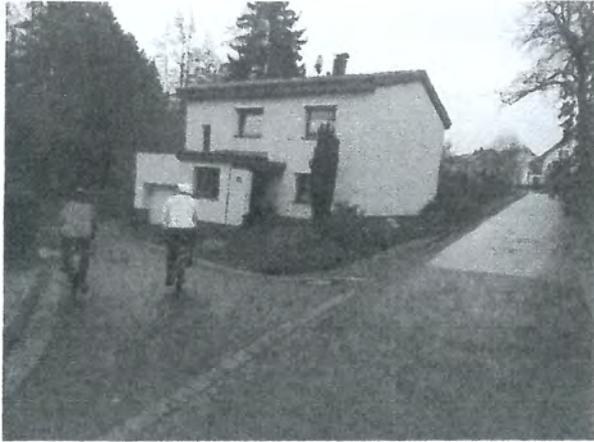
Foto 04: Mögliche mittelfristige Routenführungen über Bachstr.-Bonner Str., ggf. Wippenhohner Str.



Foto 05: Hanftalstr. unmittelbar nach dem Abzweig von der Frankfurter Str.



Foto 06: Abzweig von der Hanftalstr. in den Hohlweg (schräg nach links)



*Foto 07: Abzweig des Feldwegs vom Hohlweg*



*Foto 08: Feldweg am Höhner Bach unmittelbar hinter dem Ortsausgang von Geisbach*



*Foto 09: Mittlerer Bereich des Feldwegs am Höhner Bach*



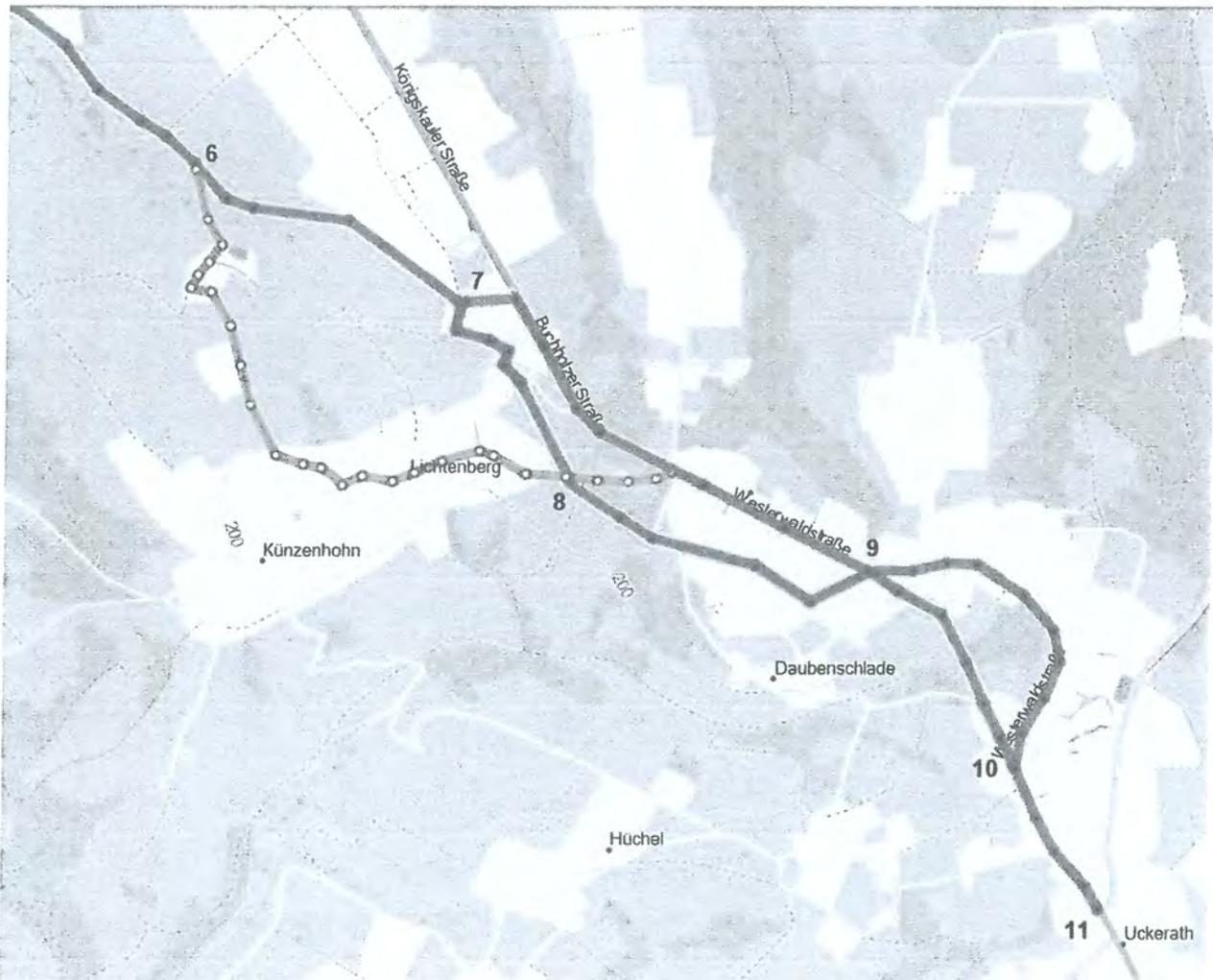
*Foto 10: Einmündung des Feldwegs auf die derzeitige Route unterhalb von Petershohn*



*Foto 11: Derzeitige Route zwischen Petershohn und Theishohn (Umwandlung in Fahrradstraße wäre wünschenswert)*



*Foto 12: Die Führung entlang der B8 weist starken Kfz-Verkehr und ein starkes Gefälle auf und eignet sich daher nicht als Pendlerroute*



Die derzeitig ausgeschilderte Route (grau dargestellt) verlässt hinter Theishohn das Tal des Höhner Bachs (6) und führt über ein längeres Stück mit starker Steigung durch die Ortschaft Schächer nach Lichtenberg. Dort erreicht sie den Höhenrücken und verläuft dann auf die B8 zu, die sie kurz vor dem Ortseingang von Bierth erreicht. Die vom ADFC vorgeschlagene Route hingegen verbleibt im Tal des Höhner Bachs und erreicht den Höhenrücken am Ortseingang von Buchholz (7).

Die Weiterführung über Bierth nach Uckerath kann nun entweder entlang der B8 (Westerwaldstraße) erfolgen (blau dargestellt) oder aber über parallele Wege und Wohnstraßen südöstlich der B8. Gegen die Führung auf der B8 spricht, dass der Radweg als Zweirichtungsradweg gemeinsam mit dem Fußverkehr an zahlreichen Einmündungen und Grundstückszugängen verläuft und zudem am Ortsausgang von Bierth die Straßenseite gewechselt werden muss. Die Herstellung eines ERA-konformen Ausbaus, der von Pendlern auch mit höheren Geschwindigkeiten gefahrlos nutzbar ist, ist daher sehr schwierig.

Der ADFC schlägt daher eine parallele Führung südöstlich der B8 bis an den Ortseingang von Uckerath vor. Hier können weitgehend vorhandene Wege genutzt werden, die nur streckenweise eines Ausbaus bedürfen. Problematisch ist allerdings in Fahrtrichtung Uckerath eine stärkere Steigung am Ortseingang Uckerath (10). Die Paralleleroute sollte daher in beide Richtungen nutzbar sein, bietet sich aber vor allem für den schnelleren talwärtigen Radverkehr Richtung Hennef an. In dieser Richtung ist keine größere Steigung zu bewältigen und der Mischverkehr über den Bordsteinradweg wäre besonders gefährlich. Bergwärts in Richtung Uckerath sind die Fahrgeschwindigkeiten geringer, sodass die Nutzung des Bordsteinradwegs nicht so problematisch ist. Allerdings sollte der Radweg dazu in Richtung Uckerath gesehen durchgängig auf die rechte Straßenseite der B8 verlegt werden.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
6-7	13-14	Feldweg von Theishohn nach Buchholz	Asphaltierter Ausbau des Feldwegs parallel zum Hühner Bach	Hoch	Hoch
7-9	15-16	Westerwaldstr. (B8)	ERA-konformer Umbau des Geh-Radwegs (Sicherung der Einmündungen durch Roteinfärbung, Verbreiterung, ggf. Umgestaltung). Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht talwärts.	Gering	Gering
9-10	17-18	Westerwaldstr. (B8)	ERA-konforme Verlegung des Geh-Radwegs auf die südwestliche Straßenseite (bergwärts rechts). Umgestaltung der Bushaltestelle, Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht talwärts.	Mittel	Mittel
10-11	19-20	Westerwaldstr. (B8)	ERA-konformer Bau eines Radwegs bergwärts rechts.	Mittel	Mittel
10-9	21	In der Wirdau	Asphaltierter Ausbau des unbefestigten Abschnitts.	Hoch	Hoch
8	-	Bierther Weg	Asphaltierter Ausbau des unbefestigten Abschnitts zwischen Daubenschladestr. und Lichtenbergstr.	Mittel	Hoch
8-7	23-24	Lichtenbergstr. – Oberdorf	Neuanlage eines Weges zwischen Lichtenbergstr. und Oberdorf als Fortsetzung des Bierther Wegs. Evtl. Führung über Wasserweg oder Schlehecke möglich.	Hoch	Mittel
7	25	Froscheid	Asphaltierter Ausbau des Weges	Mittel	Mittel



Foto 13: Abzweig des auszubauenden Feldwegs von Theishohn nach Buchholz.



Foto 14: Feldweg in Richtung Ortseingang Buchholz.



Foto 15: B8 im Ortsbereich Buchholz. Geh-Radweg führt durch Bushaltestelle und ist zu schmal.



Foto 16: Gehradweg auf Westerwaldstr. in Bierth führt an zahlreichen Grundstückszugängen und Einmündungen vorbei.



Foto 17: Geh-Radweg Westerwaldstr. führt mit extremer Engstelle durch die Bushaltestelle Bierth und wechselt dann die Straßenseite – ERA-konformer Umbau erforderlich.



Foto 18: Geh-Radweg Westerwaldstr. sollte auf die bergwärts rechte Seite verlegt werden.



Foto 19: Geh-Radweg endet an Haltestelle Uckerath West. Bau eines Radwegs in Berg-richtung rechts erforderlich.



Foto 20: Einmündung in der Wirdau in die B8. Ab hier sollte insbesondere talwärts eine parallele Alternativroute angelegt und ausgeschildert werden.



Foto 21: In der Wirdau – der unbefestigte Abschnitt ist asphaltiert auszubauen.



Foto 22: Bierther Weg. Durch die Wohnsiedlung Bierth führen verkehrsarme Straßen, die für den Radverkehr gut nutzbar sind.

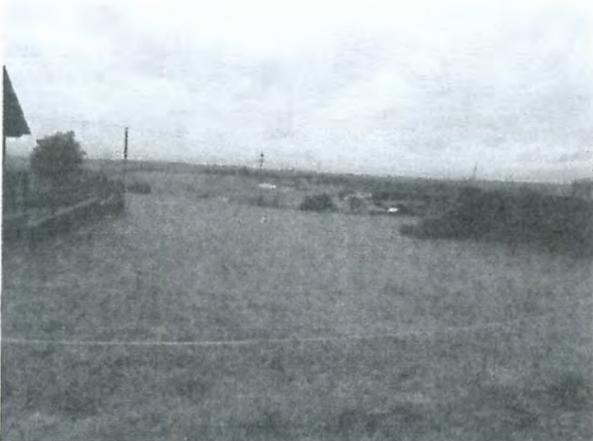


Foto 23: Verbindung Bierther Weg-Oberdorf, Blickrichtung talwärts. Hier sollte ein Verbindungsweg gebaut werden.



Foto 24: Bergwärtiger Blick von Buchholz/Oberdorf in Richtung Bierther Weg.



Foto 25: Froscheid – dieser Weg sollte ebenfalls asphaltiert ausgebaut werden.

### 3. Umsetzungsprioritäten

Der größte Bedarf besteht an einer steigungsarmen und asphaltierten Radverkehrsführung zwischen den Orten Hennef und Uckerath. Der asphaltierte Ausbau der beiden Wegabschnitte im Tal des Höhner Baches zwischen Geisbach und Buchholz sollten daher die oberste Priorität bekommen. Dabei sollte dieser Wegausbau als Ersatzmaßnahme für einen Radwegbau entlang der B8 realisiert werden. Die Stadt Hennef sollte dieses Vorgehen daher baldmöglichst bei Straßen.NRW als für die B8 als Bundesstraße zuständige Straßenbaubehörde anregen, sodass eine Realisierung aus Mitteln des Bundes als Baulastträger für die B8 in Frage kommt.

Mittelfristig sollte dann auch der Ausbau der parallelen Wegführung von Buchholz bis Uckerath umgesetzt werden. Der derzeitige innerörtliche Radweg an der B8 in den Orten Bierth und Buchholz entspricht nicht den Anforderungen an einen sicher und zügig zu benutzenden Radweg; insbesondere das in einer Richtung erforderliche Linksradeln ist angesichts der vielen Zufahrten und Einmündungen sehr problematisch. Ein den Vorschriften entsprechender ERA-konformer Zustand wird sich vermutlich nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand und zu Lasten der vorhandenen Parkplätze herstellen lassen. In der Konsequenz müsste der derzeitige Geh-Radweg eigentlich zum Fußweg – Radfahrer frei herabgestuft werden. In diesem Fall könnte auch hier die parallele Wegführung als Ersatzmaßnahme für einen erforderlichen Radwegbau an der Bundesstraße aufgefasst werden und somit ebenfalls aus Bundesmitteln realisiert werden.

Die Schaffung einer Umfahrmöglichkeit der Frankfurter Straße in Hennef-Warth sollte ebenfalls mittelfristig angegangen werden. Hier kommt eine Finanzierung aus Bundesmitteln nicht in Frage, wohl aber die Bezuschussung dieser Maßnahme.

Kurzfristig umsetzbar sind zudem einige kleinere Maßnahmen wie etwa die Umwandlung der Mittelstraße in eine Fahrradstraße.

---

#### Kontakt:

##### Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)

##### Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg

Dr. Peter Lorscheid

Verkehrspolitischer Sprecher Rhein-Sieg rechtsrheinisch

[REDACTED]

[REDACTED]

[verkehrspolitik-rsk-rr@adfc-bonn.de](mailto:verkehrspolitik-rsk-rr@adfc-bonn.de)

##### Ortsgruppe Hennef

Dr. Sigurd van Riesen

Ortsgruppensprecher

[REDACTED]

[REDACTED]

[sigurd.vanriesen@adfc-bonn.de](mailto:sigurd.vanriesen@adfc-bonn.de)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2711  
**Datum:** 05.02.2021

**TOP:** 1.16  
**Anlage Nr.:** 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag "Hecke in Heisterschoß" vom 28.05.2020

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Hecke in Heisterschoß“ vom 28.05.2020 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 28.05.2020 zum Thema „Hecke in Heisterschoß“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz soll eine Beratung dort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Hennef (Sieg), den 05.02.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister

Krämer, Katharina

---

An: Jung, Bianca  
Betreff: AW: Bürgerantrag

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2020 18:56  
An: Buergermeister <Buergermeister@hennef.de>  
Betreff: Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da Sie meine e-mail vom 12.12.2019 nicht beantwortet haben, muss ich Sie leider noch einmal in Sachen Hecke in Heisterschoß belästigen. Die besagte Hecke ragt z.Zt. über einen halben Meter in die Fahrbahn (Anhang), lt § 30 des Straßenweegegesetzes ist ein Sicherheitsabstand von 75 cm zwischen Hecke und Fahrbahn vorgeschrieben (siehe auch Bericht -Lichttraumprofil und Pflanzenschnitt- , der mehrmals jedes Jahr im Stadtecho Hennef, letztlich am 15.5.2020, veröffentlicht wird). Über diese Vorschrift und über die Maßnahmen , festgelegt im Sitzungsprotokoll vom 9.1.2018 des Fachbereichs Liganschaften, setzen Sie sich hinweg, in dem Sie im Schreiben vom 10.12.2019 mitteilen, dass die Hecke in einer Höhe von 2 m so wie sie jetzt ist bestehen bleibt. Weiter teilen Sie mir mit, dass Herr Engels in seiner Höhenangabe falsch lag. Tatsächlich ging es in der Besprechung um die Versetzung der Hecke bis Grundstücksgrenze der [REDACTED], die 70 cm Angabe von Herrn Engels war lediglich ein Kompromiss um die Hecke erst dann zu entfernen, wenn die neue Hecke 70 cm erreicht hat. Eine rechtlich Begutachtung war hier nicht erforderlich, die Höhe von 70 cm steht auch in keiner Vorschrift. Weiter teilten Sie mir mit, dass mir Ihre Mitarbeiter rechtliche Aspekte ausreichend erläutert hätten. Tatsache ist , dass mir lediglich erst mündlich, dann über Sie in schriftlicher Form mitgeteilt wurde, dass Herr Engels mit seiner Angabe von 70 cm falsch liegt und dass die Hecke so bleibt wie sie ist.

Ich kann nicht verstehen, dass Sie Sich als Bürgermeister über alle Tatsachen, ja sogar über sicherheitsrelevante Dinge, hinwegsetzen.  
Ich stelle deshalb einen Bürgerantrag mit der Bitte um Entscheidung, über weiteres Vorgehen, im Dorfausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]





## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2712  
**Datum:** 05.02.2021

**TOP:** 1.17  
**Anlage Nr.:** 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag "Ausbau eines Teilstücks der Straße Im Marienfried" vom 20.09.2020

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Ausbau eines Teilstücks der Straße Im Marienfried“ vom 20.09.2020 wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

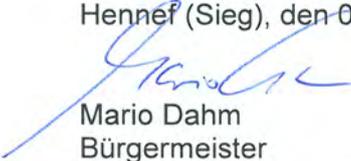
Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 20.09.2020 zum Thema „Ausbau eines Teilstücks der Straße Im Marienfried“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Hennef (Sieg), den 05.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

20. September 2020

Stadt Hennef  
Bürgermeister Klaus Pipke  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

100

**Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW  
Ausbau eines Teilstücks der Straße „Im Marienfried“**

Sehr geehrter Herr Pipke,

hiermit bitte ich im Rahmen eines Bürgerantrags um den Ausbau eines Teilstücks der Straße „Im Marienfried“ (unterer Abschnitt beginnend von der Frankfurter Straße bis zum bestehenden Ausbauende).

Die Planungen hierfür wurden bereits im Jahre 2007 abgeschlossen und durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt (siehe **Anlage 1**). Ebenso wurden die Anwohner bzw. Eigentümer bereits über die Ausbaupläne sowie die damit verbundenen Schätzkosten unterrichtet und im Rahmen einer Anhörung beteiligt.

Bis heute ist der Ausbau jedoch noch nicht erfolgt. Nach Auskunft der Verwaltung deshalb, da die Grundstücke in dieser Straße noch nicht endgültig bebaut sind. Hierbei scheint es sich allerdings um einen veralteten Sachstand zu handeln. Ausweislich des öffentlich einsehbaren Baulandkatasters der Stadt Hennef gibt es in diesem Teilbereich der Straße „Im Marienfried“ *keine* bebaubaren Grundstücke mehr (siehe **Anlage 2**). Das Baulandkataster geht hierbei von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit aus, die individuelle Motivation des Eigentümers wird nicht abgebildet. Der Bereich vor dem Schützenheim wird als Parkplatz genutzt, der übrige offene Bereich bietet sich aufgrund der Topographie nicht als Bauland an bzw. läge ansonsten zu nahe an der Liebfrauen-Kirche.

Es ist auch nicht erkennbar, warum im Jahre 2007 mit Ausbauplanungen und einer Anwohnerbeteiligung begonnen wurde (zu Lasten der Steuerzahler), wenn die Voraussetzungen hierfür gar nicht vorliegen.

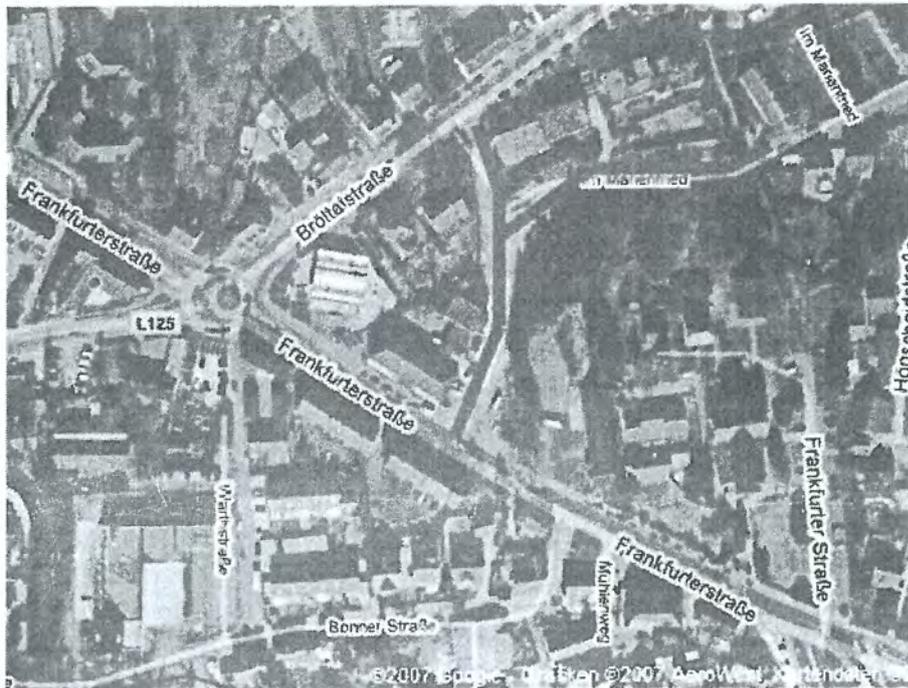
Der Ausbau ist nicht nur aus rein ästhetischen Gründen erforderlich. Es gibt in diesem Straßenabschnitt keinen Gehweg und keine ausgewiesenen Parkflächen. Durch die subjektiv große Straßenbreite verleitet dieser Abschnitt zu schnellem Fahren. Zudem ist die Entwässerung von Regenwasser nicht ausreichend geregelt. Dies zeigt sich bei starken Regenfällen besonders. In diesem Fällen staut sich das Regenwasser im Kurvenbereich auf der Fahrbahn und kann nicht abfließen.

Ich beantrage daher die Durchführung des Straßenausbaus im Rahmen der Entwurfsplanungen durch das Planungsbüro.

Mit freundlichen Grüßen

**STRASSENBAU STADT HENNEF  
STADTTEIL WARTH  
IM MARIENFRIED**

**VORENTWURFSPLANUNG  
ERLÄUTERUNGSBERICHT**



**AUFTRAGGEBER**

STADT HENNEF, STADTBETRIEB TIEFBAU  
FRANKFURTER STRASSE 97  
53773 HENNEF (SIEG)

**VERFASSER**

INGENIEURBÜRO DIRK UND MICHAEL STELTER  
CARL F. PETERS-STRASSE 29  
53721 SIEGBURG  
TELEFON 02241/3090-0

## **1 Allgemeines**

Im Ortsteil Warth beabsichtigte die Stadt Hennef Teilstrecken der Straße „Im Marienfried“ auszubauen. Die Straße liegt zwischen der Frankfurterstraße, der Bröltalstraße und dem Baugebiet BP 01.20. Zum Ausbau vorgesehen ist das Teilstück von der Einmündung in die Frankfurter Straße bis zum Anschluss an ein bereits ausgebautes Teilstück, in einer Länge von ca. 195 m. Weiterhin soll die Wegeverbindung, die ca. in der Mitte der vorstehenden Ausbaustrecke beginnt, bis zum Anschluss an die Bröltalstraße in einer Länge von rund 45 m ausgebaut werden. Dieses Teilstück wird im weiteren als Wohnweg „Im Marienfried“ bezeichnet. Zurzeit wird dieser Streckenabschnitt als Schleichweg zwischen der Frankfurter Straße und der Bröltalstraße genutzt.

Mit der Ausarbeitung der Vorentwurfsplanung hat die Stadt Hennef das Ingenieurbüro Dirk und Michael Stelter, Siegburg, beauftragt.

## **2 Grundlagen**

Bei der Entwurfsbearbeitung fanden die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95), die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (RAS-L), die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-EW) und andere einschlägige DIN-Vorschriften Anwendung.

## **3 Lage und Höhenmessung**

Der Lageplan wurde auf der Grundlage von Katasterplänen im Maßstab 1:250 erstellt. Die örtlichen Vermessungsarbeiten sind im Auftrag der Stadt Hennef von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Jahr 2002 durchgeführt worden.

#### 4 Bedeutung der Straße / Wohnweges

In Anlehnung an die EAE 85/95 (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen) sind die Straße und der Wohnweg als Anliegerstraßen mit maßgeblicher Erschließungsfunktion und bedeutender Aufenthaltsfunktion einzuordnen. Die Stadt Hennef beabsichtigt den Wohnweg „Im Marienfried“ evtl. an der Einmündung in die Bröltalstraße abzubinden, um den vorhandenen Schleichverkehr zu unterbinden. Bei einer Abbindung des Wohnweges wird in Zukunft nur noch Anliegerverkehr über die Straße „Im Marienfried“ fahren. Die Einteilung erfolgt unter diesen Voraussetzungen in die Bauklasse V.

Grundsätzlich entsteht beim Ausbau einer Straße mit maßgeblicher Erschließungsfunktion und bedeutender Aufenthaltsfunktion ein Konflikt zwischen der Befahrbarkeit für den motorisierten Verkehr einerseits sowie der Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit für Fußgänger und Radfahrer andererseits.

Um einen möglichst hohen Schutz für die Fußgänger zu erzielen, ist es vorgesehen die Straße nach dem Trennungsprinzip auszubauen, dass heißt das baulich von der Fahrbahn abgetrennte Gehwege geplant sind. Für Radfahrer sind keine separaten Anlagen geplant. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens soll von Radfahrern die Fahrbahn mit benutzt werden.

Für Besucher sind im öffentlichen Verkehrsraum insgesamt acht Stellplätze vorgesehen.

## 5 Entwurfsbearbeitung

### 5.1 Trassierung im Lage- und Höhenplan

#### ***Straße „Im Marienfried“***

Die Straße „Im Marienfried“ beginnt an der Einmündung in die Frankfurter Straße. Der Ausbau endet nach ca. 195 m am Anschluss an ein bereits ausgebautes Teilstück der Straße „Im Marienfried“. Innerhalb der Ausbaustrecke sind zwei Kurven mit einem Radius von 50 m geplant. Die eine Kurve liegt kurz hinter dem Ausbaubeginn und ermöglicht es, dass die vorhandenen privaten Stellplätze des ansässigen Gewerbetriebes auf der Westseite weiter genutzt werden können.

Die Straße „Im Marienfried“ ist zurzeit in einer Mindestbreite von 8,00 m öffentlich parzelliert. Diese Mindestbreite ist als Regelausbaubreite angesetzt worden. Es ist vorgesehen die Fahrbahn in einer Gesamtbreite von 5,50 m herzustellen. Diese Ausbaubreite setzt sich aus einer in der Regel ca. 4,90 m breiten Asphaltdecke und einer beidseitigen ca. 0,30 m breiten zweizeiligen Pflasterrinne aus Betonrinnenpflaster 16/24/14 cm zusammen. Zur Verkehrsberuhigung ist hinter den privaten Stellplätzen auf der Ostseite eine Fahrbahneinengung mit einer Baumscheibe auf 3,50 m vorgesehen. Eine weitere Einengung ist nach der zweiten Kurve und somit am Beginn einer längeren Geraden vorgesehen. Weitere Fahrbahneinengungen sind aufgrund der Vielzahl von Stellplätzen und Zufahrten entlang der Straße nicht vorgesehen.

Auf der Südostseite der Straße ist ein mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgetrennter Gehweg geplant. Der Gehweg soll in einer Mindestbreite von 1,50 m (einschließlich Bordstein und Randeinfassung) ausgebaut werden. Die Gehwegoberfläche soll mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe grau befestigt werden. Als Randeinfassung zu den angrenzenden Privaten Flächen, Böschungen bzw. Fahrbahnbankette ist ein Betonbordstein Form T8/20/100 cm vorgesehen.

Auf der Nordwestseite der Straße ist, aufgrund der vorhandenen privaten Stellplätze, kein mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgetrennter Gehweg möglich. Auf dieser Straßenseite ist ein 1,00 m breiter Pflasterstreifen geplant. Die Oberflächenbefestigung ist mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe grau geplant. Die Trennung zur Fahrbahn ist mit einem Flachbordstein vorgesehen.

Vor der Einmündung des Wohnweges „Im Marienfried“ sind auf der Westseite der Straße insgesamt sechs Stellplätze in Senkrechtaufstellung geplant. In diesem Abschnitt wird der Gehweg hinter den Stellplätzen geführt. Die Befestigung der Stellplätze ist mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe anthrazit geplant. Die Verlegung des Pflasters ist mit Rasenfuge geplant.

Zwischen Gehweg und Stellplätzen ist eine Grünfläche geplant. Hierdurch wird vermieden, dass nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme erneut wieder eine vollständig versiegelte Fläche beim Übergang von der Straße in den Wohnweg „Im Marienfried“ entsteht.

### **Wohnweg**

Der Wohnweg „Im Marienfried“ beginnt an der Einmündung in die Straße „Im Marienfried“ und endet an der Bröltalstraße. Die Ausbaulänge des Wohnweges beträgt ca. 48 m.

Der Wohnweg „Im Marienfried“ ist zurzeit in einer Mindestbreite von ca. 5,50 m öffentlich parzelliert. Diese Mindestbreite ist als Regelausbaubreite angesetzt worden. Es ist vorgesehen die Fahrbahn in einer Gesamtbreite von 4,00 m herzustellen. Diese Ausbaubreite setzt sich aus einer in der Regel ca. 3,40 m breiten Asphaltdecke und einer beidseitigen ca. 0,30 m breiten zweizeiligen Pflasterrinne aus Betonrinnenpflaster 16/24/14 cm zusammen. Der Wohnweg soll zur Bröltalstraße mit Pollern abgesperrt werden. Zukünftig ist somit der Durchgang von der Frankfurter Straße zur Bröltalstraße nur noch für Fußgänger und Radfahrer möglich.

Auf der Westseite des Wohnwegs ist ein mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgetrennter Gehweg geplant. Der Gehweg soll in einer Mindestbreite von 1,50 m (einschließlich Bordstein und Randeinfassung) ausgebaut werden. Die Gehwegoberfläche soll mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe grau befestigt werden. Als Randeinfassung zu den angrenzenden Privaten Flächen, Böschungen bzw. Fahrbahnbankette ist ein Betonbordstein Form T8/20/100 cm vorgesehen.

Auf der Ostseite des Wohnwegs ist von der Einmündung in die Bröltalstraße aus auf einer Länge von rund 20,00 m ein Pflasterstreifen geplant. Auf dieser Straßenseite kann aufgrund von vorhandenen privaten Zufahrten kein mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgetrennter Gehweg angelegt werden. Hier ist zur Fahrbahn hin ein überfahrbarer Flachbordstein geplant. Die Oberflächenbefestigung ist mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe grau geplant. Am Ende der privaten Zufahrt endet auch der Gehweg auf der Ostseite an dem Wohnweg.

Vor der Einmündung in die Straße „Im Marienfried“ sind auf der Westseite des Wohnweges insgesamt zwei Stellplätze in Senkrechtaufstellung geplant. In diesem Abschnitt wird der Gehweg hinter den Stellplätzen geführt. Die Befestigung der Stellplätze ist mit Betonsteinpflaster 10/20/10 cm, Farbe anthrazit geplant. Die Verlegung des Pflasters ist mit Rasenfuge geplant.

Vor den beiden Stellplätzen schließt sich zur optischen Abgrenzung des Parkbereiches eine Grünfläche an.

## 5.2 Entwässerung

Die anfallenden Niederschlagsmengen auf die befestigten Straßenflächen werden über die im Abschnitt 5.1 beschriebenen zweizeiligen Rinnen mit Betonbordstein zu Straßenabläufen geführt, welche an den vorhandenen Regenwasserkanal anschließen.

Die Pflasterflächen und die Asphaltbetonbefestigung erhalten eine Querneigung von mindestens 2,5 % zu den wasserführenden Rinnen.

## 5.3 Straßenoberbau

Fahrbahnaufbau Asphalt – Bauklasse V

36 cm	Schottertragschicht 0/45 mm gemäß ZTV SoB-StB 04
10 cm	Asphalttragschicht 0/32 mm $\triangleq$ 336 kg/m <sup>2</sup> gemäß ZTV Asphalt-StB 01
4 cm	Asphaltbeton 0/11 mm $\triangleq$ 100 kg/m <sup>2</sup> gemäß ZTV Asphalt-StB 01

—————  
50 cm Mindeststärke  
=====

Fahrbahnaufbau Pflasterdecke – Bauklasse V

36 cm	Schottertragschicht 0/45 mm gemäß ZTV SoB-StB 04
4 cm	Brechsandsplittgemisch
10 cm	Betonsteinpflaster 10/20/10 cm

—————  
50 cm Mindeststärke  
=====

## 6 Befahrbarkeit und Begegnungsverkehr

Die für die in der Straße „Im Marienfried“ vorgesehene Regelfahrbahnbreite von 5,50 m erlaubt den selten auftretenden Begegnungsverkehr Lkw/Lkw bei verminderter Geschwindigkeit. Im Wohnweg ist bei einer Fahrbahnbreite von 4,00 m bei verminderter Geschwindigkeit der Begegnungsverkehr PKW/PKW möglich. Der Begegnungsfall LKW/PKW ist im Wohnweg nicht möglich, aber bei einer Ausbaulänge von rund 48 m und Abbindung der Bröltakstraße auch nicht zu erwarten.

Die Befahrbarkeit für Notdienstfahrzeuge sowie für Müll- und Winterfahrzeuge ist in allen Streckenabschnitten gewährleistet, sofern der öffentliche Verkehrsraum nicht durch parkende Fahrzeuge zu stark eingeengt wird.

Die Eckausrundungen im Einmündungsbereich Frankfurterstraße ist so bemessen, dass die Einfahrt bzw. Ausfahrt für ein dreiachsiges Müllfahrzeug möglich ist.

## 7 Grunderwerb

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein Grundstückstausch erforderlich. Wie bereits erwähnt ist ein privater Stellplatz an der Einmündung in die Frankfurter Straße vorhanden, der teilweise im öffentlichen liegt. Denselben Grundstückseigentümer gehört die Grundstückparzelle 1123.

## 8 Kosten

Die Bruttotiefbaukosten wurden nach dem heutigen Preisstand geschätzt und betragen insgesamt:

Im Marienfried Abschnitt 1 (von Frankfurterstr. bis Wohnweg)	€ 149.000,00
Im Marienfried Abschnitt 2 (von Wohnweg bis Ausbauende)	€ 149.000,00
Wohnweg „Im Marienfried“	<u>€ 74.000,00</u>
Gesamt	<u>€ 372.000,00</u>

Diese Kostenschätzung beruht auf dem derzeitigen Preisstand. Nicht enthalten sind die Kosten für die Herstellung des Kanals. Für den Grundstückstausch sind ebenfalls keine Kosten angesetzt worden.

## 9 Bestandteile der Planung

Erläuterungsbericht

Kostenschätzung

Blatt 1	Übersichtsplan	M = 1 : 5.000
Blatt 2	Regelquerschnitte	M = 1 : 25
Blatt 3	Lageplan	M = 1 : 250

Gesehen:

Stadt Hennef, den

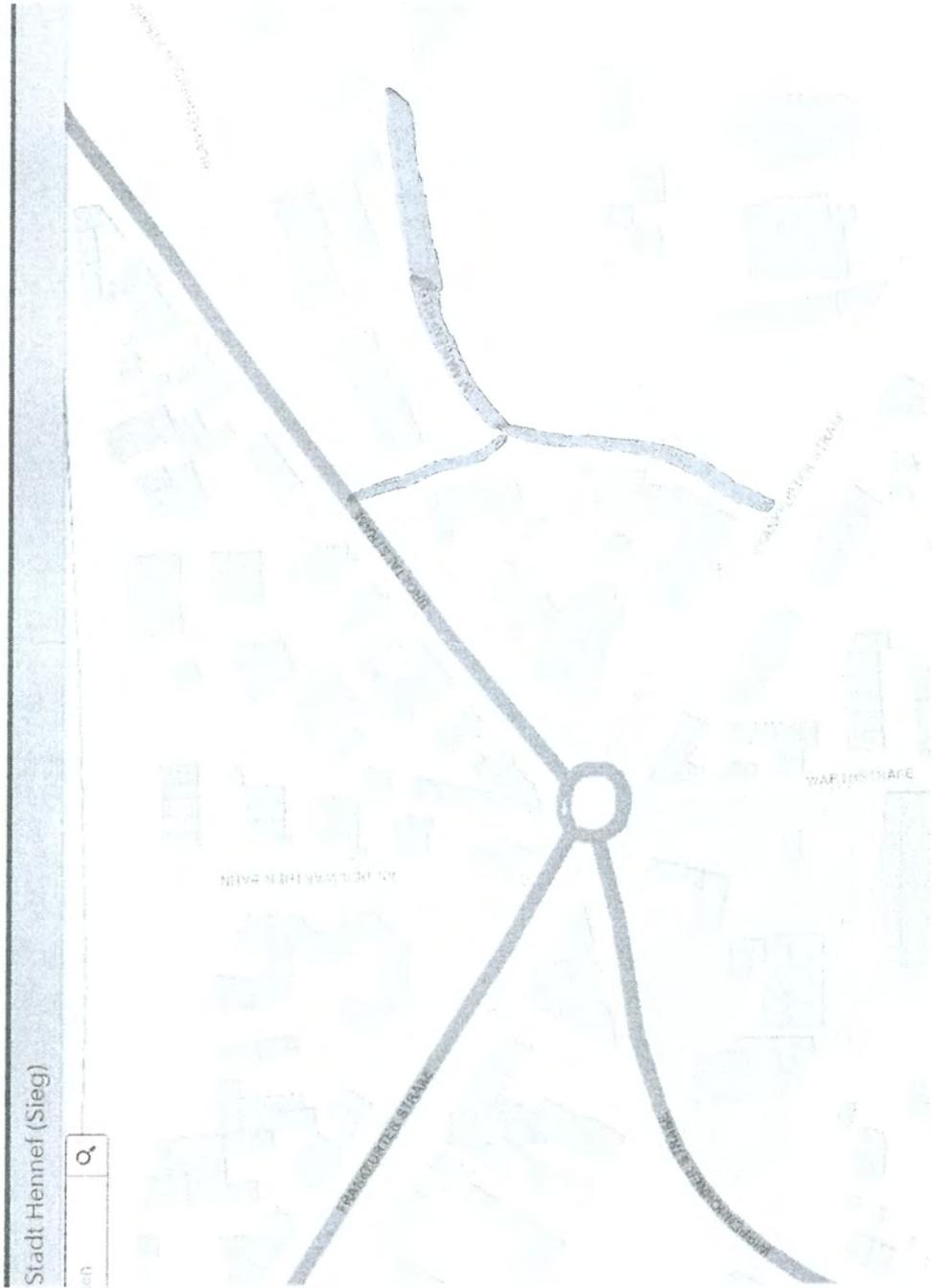
Aufgestellt:

Siegburg, im Februar 2007

M. Stelter

INGENIEURBÜRO STELTER

Auflage 2





## Beschlussvorlage

**Amt:** Dezernat IV  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2703  
**Datum:** 03.02.2021

TOP: 1.18  
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag der Schützenbruderschaften St. Hubertus Hennef-Warth, St. Michael Hennef-Geistingen und St. Augustinus Hennef-Bödingen vom 02.11.2020;  
Hennefer Schützenzentrum "Clostermanns Hof"

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt, da die Stadt Hennef nicht Eigentümerin der genannten Fläche ist.

### Begründung

Die drei Schützenbruderschaften beantragen mit Schreiben vom 02.11.2020 gemeinschaftlich:

„Der Hennefer Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Hennef stellt den in ihrem Stadtgebiet wirkenden Schützenbruderschaften das derzeitige Schützenheim der Bruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth als zentrale Sportstätte zur Verfügung. Das Haus soll zugleich die Aufgabe eines Vereinsheimes für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgoven erfüllen.“

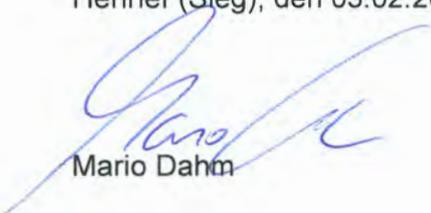
Eigentümerin des in Rede stehenden Gebäudes und des dazugehörigen Grundstücks ist die katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Hennef-Warth.

Aus Gesprächen mit Verantwortlichen der Kirchengemeinde und des Erzbistums Köln ist der Verwaltung bekannt, dass das gesamte Grundstück zwischen der Frankfurter Straße und der Straße Im Marienfried, das sich überwiegend im Kircheneigentum befindet, vermarktet werden soll.

Darin ist auch die Fläche des Schützenhauses enthalten. Insofern hat die Kirchengemeinde, wie auch aus dem Schreiben der Bruderschaften zu entnehmen ist, den mit der Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth bestehenden Pachtvertrag zur Nutzung des Schützenheims mit dem Schießstand und den Nebenräumen zum 31.12.2020 gekündigt.

Für die Stadt Hennef ergibt sich vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die im Bürgerantrag formulierten Erwartungshaltungen zu realisieren. Alternative städtische Flächen im Bereich Warth, Geisbach und Edgoven stehen derzeit nicht zur Verfügung, allerdings verfügen die katholischen Kirchengemeinden über Grundstücke im Stadtgebiet.

Hennef (Sieg), den 03.02.2021



Mario Dahm

**St. Hubertus Schützenbruderschaft Hennef-Warth**  
**St. Michael Schützenbruderschaft Hennef-Geistingen**  
**St. Augustinus Schützenbruderschaft Hennef-Bödingen**

05. Nov. 2020



Hennef, den 02.11.2020

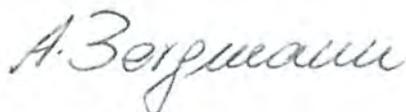
An den  
Bürgermeister  
der Stadt Hennef  
Rathaus  
53773 Hennef/Sieg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anhängenden Bürgerantrag bitte wir dem Stadtrat zur baldigen Entscheidung vorzulegen. Wir bitten um Verständnis und Entschuldigung, dass wir auf eine zügige Beratung drängen müssen, da sich die Pfarrgemeinde Warth in laufenden Verhandlungen wegen der Veräußerung des Kirchberg-Geländes einschließlich des Schützenheims befindet.

Wir bitten deshalb auch um Verständnis, dass wir den Antrag zeitgleich allen Fraktionen des Stadtrates direkt zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Bergmann  
Geschäftsführer der  
St. Hubertus Bruderschaft

## Schützenbruderschaften

- St. Hubertus Hennef-Warth
- St. Michael Hennef-Geistingen
- St. Augustinus Hennef-Bödingen

## BÜRGERANTRAG:

### Hennefer Schützenzentrum „Clostermanns Hof“

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Hennef stellt den in ihrem Stadtgebiet wirkenden Schützenbruderschaften das derzeitige Schützenheim der Bruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth als zentrale Sportstätte zur Verfügung. Das Haus soll zugleich die Aufgabe eines Vereinsheims für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgothen erfüllen.

### Begründung:

#### I. AUSGANGSLAGE:

Die Pfarrgemeinde Liebfrauen braucht zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in der großen, nach wie vor durch Bevölkerungszuzug geprägten und aktiven Pfarrgemeinde eine gesicherte Finanzausstattung. Deshalb drängt das Erzbistum Köln (EB) seit Jahren auf die Veräußerung des kircheneigenen Grundstücks zwischen *Frankfurter Straße – Im Marienfried* und der Bebauung auf dem Kirchberg (Familienzentrum, Küsterhaus, Pfarrhaus und Pfarrheim) und macht weitere finanzielle Hilfen für notwendige Investitionen in das Kirchengebäude von der Vermarktung des Grundstücks abhängig. Der Kirchenvorstand hat deshalb der Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth den Pachtvertrag rechtskräftig zum 31.12.2020 gekündigt, um über das gesamte Grundstück verfügen zu können.

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth sieht die weitere Nutzung des Schützenheims mit seinen auf dem aktuellen Stand gemäß Sicherheit und Technik befindlichen Schießständen als unverzichtbar für den Fortbestand der Bruderschaft an. Dazu gehört ein allen behördlichen und sportlichen Vorgaben entsprechender Kleinkaliber (KK)-Schießstand, der als einziger im Stadtgebiet verfügbarer von den Bruderschaften aus Geistingen und Bödingen mitgenutzt wird.

Die Warther Schützenbruderschaft sieht sich durchaus in der Lage, das Gebäude des Schützenhauses und sein Innenleben für ihre Zwecke, für die Nutzung durch andere Vereine und auch durch die Senioren-Tagesstätte zu erhalten, wenn sie einen hinreichend langen Pacht-

vertrag erhält (mindestens 15 Jahre). Dabei könnte ein Zusammenwirken der Warther und der Geistinger Bruderschaft hilfreich sein.

## II. ZUKUNFTSKONZEPT:

1. Es muss ein städtisches Anliegen sein, **den Schützen der drei im Stadtgebiet ansässigen Bruderschaften Warth, Geistingen und Bödingen eine Übungsstätte für ihren Sport zu bieten**. Sie haben darauf ebenso einen gesellschaftlichen Anspruch wie z.B. die Fußballvereine oder andere Vereine, die stadteigene Immobilien nutzen können (z.B. Vereine in der Bröl – Saal Wolters-; Hennefer Stadtsoldaten – Kurhäuschen). Das Schützenheim in der Warth ist insbesondere wegen der gut ausgebauten KK-Schießbahn die für den Sport ausreichende und finanziell für die Stadt vertretbare Lösung. Für die Stadt entsteht der zusätzliche Vorteil, dass der im ehemaligen Real-schulgebäude an der Fritz-Jacobi-Straße befindliche Luftgewehr-Schießstand der Geistinger Bruderschaft als Störfaktor im schulischen Zusammenhang der Gesamtschule Hennef-West entfällt.
2. Die **Stadt Hennef schafft die Voraussetzung**, indem sie sich die Verfügung über das Schützenheim incl. der zu seinem Betrieb notwendigen Freiflächen durch einen Erbpachtvertrag mit der Kirchengemeinde Liebfrauen-Warth sichert.
3. **Die Schützenbruderschaft Warth (alternativ denkbar: die Bruderschaften Warth + Geistingen) verpflichtet sich als Trägerverein** auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrags (Mindestdauer 15 Jahre) gegenüber der Stadt Hennef zu Unterhaltung und Pflege des Schützenheims und der zugehörigen Flächen für den ausgehandelten Pachtzeitraum.
4. Die **Seniorentagesstätte** verbleibt weiterhin unter der Obhut der Schützen in dem Gebäude. Die Kosten für deren Betrieb werden den Schützen halbjährlich/jährlich gegen Rechnungslegung von der Stadt Hennef im Rahmen der üblichen Erstattungen entgolten.
5. Das **Schützenheim Warth bekommt den Status des Vereinsheims** für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgoven. In allen drei Ortsteilen gibt es keine für Vereinszwecke geeignete Gastronomie. So können weitere Nutzer wie die KG „Quer durch de Waat“ und Geisbacher und Edgovener Vereine die Räumlichkeiten in Absprache mit dem Trägerverein nutzen. Die Stadt stellt sicher, dass der Trägerverein für die Mitnutzung der Räumlichkeiten eine angemessene Entschädigung erhält
6. **Die Übertragung der Fläche des Schützenheims an die Stadt Hennef ist ein Baustein der vom EB erwarteten Vermarktung des kircheneigenen Grundstücks** zwischen Frankfurter Straße-Marienfried und der Grenze der Bebauung auf dem Kirchberg (Kindertagesstätte, Küsterhaus, Pfarrhaus, Pfarrheim). Die Übertragung an die Stadt steht unter dem Vorbehalt, dass sich für die verbleibende Fläche des Kirchberg-

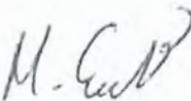
Grundstücks ein Investor findet, der sie im Sinne der planerischen Verdichtung des Zentralorts Hennef einer den sozialen Werten der Pfarrgemeinde Warth verpflichteten und dem Ortsbild angepassten Wohnbebauung zuführt.

7. Das Schützenzentrum erhält den Namen „CLOSTERMANNS HOF“. Das Gebäude ist der Restbestand der an dieser Stelle ehemals befindlichen Hofanlage, die der Familie Clostermanns gehörte und von der Pächterfamilie Hanten bewirtschaftet wurde, weshalb sie im Volksmund „Hantens Hof“ hieß. Der Hof war von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossen; er erstreckte sich mit Wohnhaus, Stallungen und Wirtschaftsgebäuden bis an das Grundstück der heutigen Tankstelle Lindlahr. Er wurde später rechts der Straße nach Wippenhohn angrenzend an den Blocksberg ausgesiedelt. Ein neuer historischer Name unterstreicht die stadtweite Bedeutung des Schützenzentrums im Stadtgebiet.

Mit Rücksicht auf diese Historie sollte die Stadt prüfen, ob dem Teilstück der Straße *Marienfried* zwischen *Frankfurter Straße* und dem von der *Bröltalstraße* kommenden Teil der Straßennamen „Am Clostermanns Hof“ gegeben werden kann.

Hennef, 25. Oktober 2020

Für die Schützenbruderschaft  
St. Hubertus Warth

  
Markus Eiden  
1. Brudermeister

St. Michael Geistingen

  
Benedikt Forst  
1. Brudermeister

St. Augustinus Bödingen

  
Manfred Löbach  
1. Brudermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR)  
**Vorl.Nr.:** VI/2021/2728  
**Datum:** 09.02.2021

**TOP:** 1.19  
**Anlage Nr.:** 19

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag "Anwohner der Happerschoser Straße in Hennef-Bröl" vom 17.11.2020

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

1. Sachstand zur Überprüfung der Förderung der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen an der Happerschoser Straße nach § 8a Kommunalabgabengesetz

Seit dem 01.01.2020 ist ein neuer § 8 a KAG NRW sowie eine hierzu ergangene Förderrichtlinie für Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW in Kraft getreten.

Für die Förderfähigkeit sind jedoch zwingend verschiedene Bedingungen maßgebend.

Es muss unter anderem ein Beschluss über den Straßenausbau seitens des zuständigen Ausschusses nach dem **01.01.2018 (Stichtagsregelung)** gefasst werden.

Hierbei ist derjenige Ausschuss entscheidend, der über das „Ob“ der Straßenausbaumaßnahme beschließt.

In den Ausführungsbestimmungen des Landes zu der Förderrichtlinie ist dies eindeutig festgelegt. (Vgl. Schnellbrief 167/2020 des Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.04.2020, Vorlage 17/3740 vom 18.08.2020 des MHKBG NRW, die gemeinsame FAQ des Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW mit dem Bearbeitungsstand 23.09.2020)

In Hennef entscheidet gemäß der Zuständigkeitsregelung der Bauausschuss über den Ausbau von Straßen. Hinsichtlich der Happerschosser Straße wurde dieser Beschluss in der Sitzung des Bauausschusses am 27.06.2017 gefasst. Dies erfolgte somit vor dem Stichtag 01.01.2018.

Der Vergabeausschuss trifft die Vergabeentscheidung an ein ausführendes Unternehmen. Dies erfolgte im Januar 2019. Dieser Zeitpunkt ist jedoch für eine Förderungsmöglichkeit nicht relevant.

Seitens des Städte- und Gemeindebund wurde diese Rechtsauffassung im vorliegenden Fall ebenfalls bestätigt.

Unabhängig hiervon wird das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nochmals um Stellungnahme gebeten.

## **2. Kategorisierung der Happerschosser Straße als Hauptverkehrsstraße**

Der Sachverhalt wurde in einem nahezu gleichlautenden Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur „Happerschosser Straße“ im Bauausschuss am 11.04.2019 beraten und beantwortet.

Ergebnis ist unverändert die rechtliche Einstufung der Happerschoßer Straße als eine Haupterschließungsstraße.

Die Beschlussvorlage der Sitzung vom 11.04.2019 ist der Anlage beigelegt.

Hennef, den 08.02.2021

  
Mario Dahm  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht

**Vorl.Nr.:** V/2019/1887

**Datum:** 05.04.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	11.04.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur Klassifizierung der Happerschoßer Straße

### Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Bürgerantrag vom 30.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bürgerantrag vom 30.03.2019 wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

### Begründung

Der Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur Klassifizierung der „Happerschoßer Straße“ ist als Kopie beigefügt.

Hauptverkehrsstraßen sind gem. § 3 Abs. 4 c) der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW „Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.“

Da es sich bei der „Happerschoßer Straße“ nicht um eine klassifizierte Straße, also eine Bundes-, Land- oder Kreisstraße handelt, sind Kriterien für die Zuordnung zu einem Straßentyp die Funktionszuordnung im Verkehrskonzept der Gemeinde, ein für den Durchgangsverkehr ausgelegter Ausbauzustand und zusätzlich auch die tatsächliche Verkehrsbelastung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef ist die „Happerschoser Straße“ nicht als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ ausgewiesen, sondern lediglich innerörtliche Verkehrsstraße. Den Durchgangsverkehr aus/ nach Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth aufzunehmen bestimmt sind danach die klassifizierte L 352 zwischen Stadtgrenze und Allner sowie die klassifizierte Bundesstraße B 468 zwischen Stadtgrenze und Autobahn.

Straßenverkehrsrechtlich ist die „Happerschoser Straße“ den Straßen, zwischen denen sie verläuft, nämlich „Im Bröltal“ und L 352 untergeordnet, bei den Kreuzungsbereichen zu den Straßen „Knechtsberg“ und „Friedhofweg / Zum Hapsberg“ greift die Rechts-vor-Links-Regelung, außerdem gilt aufgrund der Enge der Straße eine Tempo 30 Streckenbegrenzung. Nach den für die Verkehrsplanung maßgeblichen Vorstellungen kommt der „Happerschoser Straße“ somit keine besondere, sondern lediglich eine untergeordnete Bedeutung für den Durchgangsverkehr zu. Entsprechend ist auch der anstehende Ausbau geplant.

Die vorgesehene Ausbaubreite der Fahrbahn beträgt hier grundsätzlich 5,50 Meter, wobei durch die angrenzende Bebauung teilweise Einengungen bis auf 4 Metern notwendig sind. Ein LKW-Begegnungsverkehr ist also nicht konfliktfrei möglich. Dies widerspricht einer Zweckbestimmung für den Durchgangsverkehr. Einer Hauptverkehrsstraße kommt „in erster Linie die Aufgabe zu, durchgehende Verkehrsströme aufzunehmen, zu bündeln und zu untergeordneten Verkehrsanlagen, nämlich Haupterschließungs- und Anliegerstraßen –weiterzuleiten“ (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 34 Rd-Nr. 33, Urteil des OVG Münster vom 18.08.1992, 2 A 2641/89). Die anrechenbare Breite für die Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt daher laut Satzung bei 8,50 Metern zuzüglich 5 Metern, wenn – wie hier - auf der Straße eine Parkmöglichkeit geschaffen wird.

Obwohl die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse nur von untergeordneter Bedeutung für die Einstufung eines Straßentyps sind, haben sie hier Berücksichtigung gefunden. Bei der Verkehrszählung im Jahr 2013 sind in 1 Woche insgesamt 11.785 Fahrzeugbewegungen zu verzeichnen gewesen. Dies entspricht durchschnittlich 1.684 Fahrzeugen täglich. Das OVG Münster urteilt, dass es sich auch noch bei einer täglichen Belastung von 2.500 bis 3.000 Fahrzeugen „allenfalls um eine mittlere Verkehrsbelastung handelt, die den typischen Verkehrsbelastungen klassifizierter Straßen nicht annähernd gleichkommt und deshalb eine Einstufung als Hauptverkehrsstraße verbietet“ (OVG Urteil vom 12.12.1985, 2 A 3363/ 83). Eine durchschnittliche *stündliche* Verkehrsbelastung von 227 PKW-Einheiten wird als allenfalls durchschnittlich für eine Haupterschließungsstraße angesehen (OVG Urteil vom 22.04.1985, 2 A 2655/82). Die tatsächlich ermittelten Verkehrsbelastungen in der „Happerschoser Straße“ sind somit selbst für eine typische Haupterschließungsstraße nur als unterdurchschnittlich anzusehen.

Die zusätzlich vorgebrachten Gesichtspunkte hinsichtlich der Nutzung der Straße als Umleitungsstrecke, Strecke für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie landwirtschaftlichen Verkehr können nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen, denn „die tatsächlichen Verhältnisse sind wegen ihres veränderlichen Charakters für die im Einzelfall vorzunehmende Einstufung von Straßen weitestgehend ungeeignet, weil sie abhängen von Faktoren „wie etwa Baustellen in benachbarten Straßen,

Umleitungen und sonstigen das Verkehrsaufkommen beeinflussende Zufälligkeiten“ (vgl. vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 34 Rd-Nr. 31).

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die „Happerschossener Straße“ weder in ihrer Funktion im Verkehrskonzept der Stadt Hennef (Sieg), noch im geplanten Ausbauzustand oder hinsichtlich ihrer tatsächlichen Verkehrsbelastung den Kriterien einer Hauptverkehrsstraße entspricht.

Bei der Zuordnung zum Straßentyp handelt es sich um eine von der Verwaltung durchzuführende Rechtsanwendung als Geschäft der laufenden Verwaltung (vgl. § 41 Abs. 3 GO NRW), die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Hennef (Sieg), den 05.04.2019  
In Vertretung

Roland Stenzel  
Technischer Geschäftsführer

zum Vorgang

██████████  
██████████ 53773 Hennef

30.03.2019

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97

03.04.2019  
03.04.2019  
Bar 44 mittel sov

53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit stelle ich im Namen der Anliegergemeinschaft Happerschoser Str. nachfolgenden Antrag und bitte, diesen im Bauausschuss gemeinsam mit dem bereits vorliegenden am 11.04.2019 zu behandeln.

## Bürgerantrag

### Klassifizierung der Happerschoser Straße

Die Anliegergemeinschaft der Happerschoser Straße fordert die Stadtverwaltung auf – sofern die Straßenbaubeiträge in NRW nicht ohnehin abgeschafft werden – den Ausbau der Happerschoser Straße nach dem Umlageschlüssel einer Hauptverkehrsstraße abzurechnen.

#### Begründung:

Die ganz überwiegende Verkehrsnutzung der Happerschoser Straße dient dem überörtlichen Verkehr und damit ist die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zuzurechnen.

Die vorgesehene Klassifizierung als Haupterschließungsstraße ist nichtzutreffend, da diese gemäß Satzung der Erschließung von anliegenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient. Dies ist bei der Happerschoser Str. nur nachrangig gegeben. Diese Klassifizierung wäre unstrittig, wenn keine bzw. keine stark frequentierte weiterführende Verbindung nach Happerschoß vorhanden wäre.

Die Happerschoser Str. ist vielmehr gemäß Satzung als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren, da sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr von und nach Happerschoß bzw. Richtung Neunkirchen dient, was durch folgende Punkte belegt wird:

- Aufgrund von Anliegerbeschwerden in der Versammlung des Heimatvereins im März 2013 wurde im Juni 2013 eine Verkehrsmessung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Versammlung im März 2014 vorgestellt. An den gemessenen Wochentagen wurden an der Messstation neben Hausnummer 34 (aus Ortsmitte kommend hinter der Einmündung Knechtsberg und damit ohne Zählung des innerörtlichen Erschließungsverkehrs der fast ausschließlich aus Richtung Hennef erfolgt) jeweils über 2.100 Fahrzeugbewegungen gezählt. Da diese nur zu einem verschwindend geringen Anteil den ortsauwärts noch folgenden 8 Wohngebäuden zugerechnet werden können, ist dies ein klares Indiz für den sehr hohen und deutlich überwiegenden überörtlichen Durchgangsverkehr.

- Die Happerschoser Straße ist Hauptfahrstrecke für den überörtlichen Schulbusverkehr, Rettungsfahrzeuge und andere Einsatzfahrzeuge.
- Die Happerschoser Straße wird regelmäßig als Umleitungsstrecke bei gesperrter B478 oder gesperrter Schlosswaldstr. L352 von bzw. nach Happerschoß herangezogen.
- Letztlich weisen die von der Stadt weiträumig aufgestellten, großflächigen Umleitungsbeschilderungen für den Verkehr zwischen Bröl und Happerschoß ebenfalls auf den bekannten überörtlichen Durchgangverkehr der Happerschoser Straße hin.

Die Anwohner leiden seit vielen Jahren unter der hohen Verkehrsbelastung, trotz Tempo 30 Zone und 2014 eingeführter Tonnagebeschränkung. Die Happerschoser Str. wird neben dem starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit teilweise hoher Geschwindigkeit auch nach wie vor von schweren landwirtschaftlichen Traktoren und Gespannen und LKWs durchfahren.

Die hohe Beanspruchung der Happerschoser Straße durch den überörtlichen Verkehr und die damit einhergehende Belastung des Straßenbelages und der Anwohner und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Wohnqualität stehen in keinem Verhältnis zu der vorgesehenen Klassifizierung als Haupterschließungsstraße und somit der Übernahme von 50% der Kosten für die Herstellung der Fahrbahn.

Durch eine Klassifizierung als Hauptverkehrsstraße kann eine gerechtere Verteilung der Kosten zwischen Anliegern und Allgemeinheit, die der tatsächlichen Inanspruchnahme gerecht wird, erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



E: 19.11.2020

Die Anwohner der Happerschoßer Straße, 53773 Hennef

An den Bürgermeister der Stadt Hennef  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Bröl, 17.11.2020

### **Bürgerantrag der Anwohner der Happerschoßer Straße in Hennef-Bröl**

- 1. Sachstand zur Überprüfung der Förderung der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme an der Happerschoßer Straße nach § 8 Kommunalabgabengesetz**
- 2. Kategorisierung der Happerschosser Str. als Hauptverkehrsstraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir heißen Sie als unseren neuen Bürgermeister herzlich willkommen.

Mit Schreiben vom 27.08.2020 informierte Ihr Vorgänger Herr Pipke den Heimatverein Bröl darüber, dass er - ermutigt durch ein Schreiben der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an den Landtagspräsidenten vom 18.08.2020 - den Förderantrag für die Straßenausbaubeiträge (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW) für die Happerschosser Str. stellen wird.

Hier bitten wir um Mitteilung des Sachstandes.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der schon vor Beginn der Baumaßnahmen, strittig war, ist die Einordnung der Happerschosser Str. als innerörtliche Verbindungsstraße.

Als Anwohner der Happerschosser Straße ist es uns ein Bedürfnis, nach Abschluss der erfolgten Ausbaumaßnahmen nochmals darauf hinzuweisen, dass die

Rechtsauffassung der Verwaltung der Stadt Hennef, die Straße sei eine innerörtliche Verbindungsstraße zum Friedhof, Knechtsberg und Co etc., schlicht rechtsfehlerhaft ist.

Die Bedeutung der Happerschoser Str. für das Gemeinwesen, Art 14 Abs. 2 Satz 1 GG (und damit die Kostenpflicht der Anwohner) bestimmt sich neben der 2015 erfolgten Verkehrszählung nämlich auch

- Als Rettungsweg für die Feuerwehr zur B 478 (zur Rettung von Menschenleben zweifelsohne unerlässlich!)
- Als Anschlussweg der Hennefer Höhenlage (Happerschoß, Heisterschoß und Co.) an das Bundesfernstraßennetz (B478, BAB 560; zur Verdeutlichung: hier werden eben nicht nur 2 benachbarte Dörfer verbunden!)
- Als gängige Alternative für die Anwohner der o.g. Hennefer Höhenlagen im Kurzverkehr
- Als Schulbuslinienstrecke
- Als Ausweichstrecke bei Sperrung der B478
- Als rege genutzter Ausflugsverkehrsweg an Wochenenden insbesondere Pferdebesitzer mit entsprechenden Fahrzeugen nebst Anhängern
- Nicht zuletzt als Verbindungsweg für durchaus schwere Landwirtschaft

Die Auffassung der Stadt Hennef, nach dem erfolgten Umbau würde sich die allgemein bekannte prekäre Situation ändern, hat sich indes alles andere als bestätigt. Selbst während der Baumaßnahmen war durchgängig zu beobachten, dass versucht wurde, die Straße als Durchgang in die Höhenlage zu nutzen. Die gegenwärtige Situation spricht für sich und bedarf keiner näheren Ausführungen.

Nach diesseitiger Auffassung kommt es nicht darauf an, wie die Verwaltung der Stadt Hennef den Verkehrsfluss gerne leiten möchte, sondern wie er sich tatsächlich seinen Weg sucht. Bezeichnend wurde allerdings, denn auch am Eingang der Straße von der B478 kommend nun auch wieder ein Hinweisschild nach „Happerschoß 2km“ (gelb) und nicht bloß ein Hinweis auf „Friedhof“ (weiß) angebracht. Die Widersprüchlichkeit des Verwaltungshandeln lässt sich kaum besser belegen.

Kurz: wir haben Unbilden des Ausbaus ertragen, wir müssen die Lasten des alltäglichen Verkehrs hinnehmen; aber dann sollte die Stadt Hennef uns auch so behandeln und nicht fiskalische Interessen verfolgen, die darauf spekulieren, dass Bürgern das Kostenrisiko eines Prozesses am Verwaltungsgericht zu hoch ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dem Antrag lagen 50 Unterschriften bei.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2723  
**Datum:** 08.02.2021

**TOP:** 1.20  
**Anlage Nr.:** 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag "Weiterer Ausbau des bestehenden Fahrradweges Hennef-Mitte, über Hossenberg, Alte Blankenberger Str." vom 21.11.2020

### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Der Bürgerantrag wurde zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Straßenbau NRW (LBS) weitergeleitet. Die Antwort des LBS ist beigefügt.

Die im Antrag genannte Strecke des Fahrradweges ist u.a. auch Inhalt verschiedener weiterer Anfragen von Ratsfraktionen gewesen. Hierzu wird im Mobilitätsausschuss am 17.02.2021 unter TOP 2.2 berichtet werden. Über das Ergebnis der Beratung wird mündlich berichtet.

Der LBS spricht in seiner Stellungnahme das Modellprojekt der sogenannten „Bürgerradwege“ an. Dieses ist für Radwegeprojekte im räumlichen Zusammenhang mit dem übergeordneten Straßennetz für die Verwaltung kein tragfähiges Konzept, da die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Eine Priorisierung von Radwegeprojekten ist im Rahmen des Mobilitätskonzeptes nötig.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister

Interessengemeinschaft Greuelsiefen-Dondorf e. V.

ADFC Hennef

5106044

Hennef, 21.11.2020  
24. Nov. 2020

Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Mario Dahm

53773 Hennef

**Antrag auf den weiteren Ausbau des bestehenden Fahrradweges Hennef-Mitte, über Hossenberg, Alte Blankenberger Str. bis dato Ortseingangsschild Dondorf neu weiter durch Dondorf bis Greuelsiefen**

Sehr geehrter Herr Dahm,

**Wir beantragen, dass zeitnah der gut ausgebaute Radweg Hossenberg bis Ortseingang Dondorf weiter parallel zur L 333 durch Dondorf bis Greuelsiefen als Fuß- und Radweg ausgebaut wird. Zum weiteren Vorgehen wünschen wir, dass die Stadt die notwendigen Verhandlungen mit dem Straßenbauträger Straßen-NRW aufnimmt und führt.**

Wie bekannt, ist die L 333 eine wichtige Verkehrsverbindung für die Einwohner der Ortsgemeinden Dondorf und Greuelsiefen. Unter anderem wegen der infrastrukturell guten Anbindungen (Bahntrasse, gute BAB-Anbindung, umliegende Schulen und Kitas, Discounter in der Nähe) prosperieren die Orte. Zugenommen hat dementsprechend auch der direkte Fahrradverkehr Richtung Stadtmitte und zurück, wie auch zu den Bahnhaltepunkten Siegbogen und Blankenberg.

Berufstätige suchen für ihren täglichen Arbeitsweg Alternativen und steigen auf's Rad um, junge Eltern fahren ihre Kinder u. a. per Lastenrad zur Kita, der kleine Einkauf wird mit dem Rad erledigt, viele Schüler\*Innen bestreiten ihren Schulweg lieber per Rad, wegen überfüllter Schulbusse und den starren Schulbuszeiten.

Der Streckenabschnitt zwischen Ortseingangsschild Dondorf bis Greuelsiefen und retour hat keinen Radweg. Für die Verkehrsteilnehmenden mit dem Rad ist die Nutzung der Straße mit seinem dichten Lastwagen- und PKW-Verkehr sehr gefährlich. Viele nutzen „unerlaubterweise“ bis Greuelsiefen den schmalen Gehweg neben der Straße und riskieren erst recht bei Begegnungen mit entgegenkommenden Fußgängern oder Radfahrern vom hohen Bordstein auf die Straße abzurutschen.

Zum Ende des bestehenden Radweges aus Hennef-Mitte bis Ortseingangsschild Dondorf muss die stark befahrene L 333 an einer unübersichtlichen Stelle überquert werden.

Optional würden wir es auch sehr begrüßen, eine Lösung für den Ausbau des Radweges bis zum Ortsteil Stein zu prüfen.

Die für den Wahlbezirk zuständigen Stadtratsmitglieder unterstützen diesen Antrag.

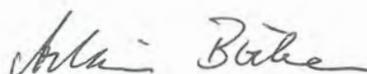
Für Fragen oder eine Mitwirkung stehen wir Antragsteller gerne zur Verfügung. Wir wünschen erfolgreiches Gelingen und freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Peters

ADFC Hennef



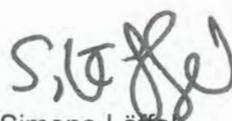
Achim Böckem

IG Greulsiefen-Dondorf



Peter Auerbach

CDU-Ratsmitglied



Simone Löffel

SPD-Ratsmitglied



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2727  
**Datum:** 09.02.2021

**TOP:** 1.21  
**Anlage Nr.:** 21

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Einführung eines Windelzuschusses  
Bürgerantrag vom 05.12.2020

### Beschlussvorschlag

Die im Bürgerantrag vorgeschlagene Einführung eines Windelzuschusses wird aus den genannten Gründen abgelehnt.  
Die Antragsteller sind über die Entscheidung zu informieren.

### Begründung

Die im Antrag dargestellten positiven Effekte im Hinblick auf Abfallaufkommen, Umweltverträglichkeit und Ressourcenverbrauch sind eindeutig zu bestätigen. Vielfach verkürzt sich bei der Verwendung von Stoffwindeln sogar die „Windelphase“ bei den Kleinkindern. Auch die Weitergabe von Erfahrungen und der Stoffwindel-Sets stärkt Austausch und „networking“.

Die Stadt Hennef anerkennt umwelt- und sozialgerechtes Verhalten im privaten Umfeld, kann aber nicht alle Ansätze materiell unterstützen. Bei der Gestaltung geeigneter Rahmenbedingungen und Bereitstellungen von Infrastruktur (Car-Sharing, Glas- und Altkleidercontainer, emissionsfreie Verkehre, städtebauliche Nutzungsmischung, Förderung von Aktionen im Sinne der Lokalen Agenda 21, institutionelle Förderung) bestehen für Kommunen die klassischen Handlungsfelder, um in diesem Sinne aktiv zu werden. Unmittelbar auf das Einkaufs- und Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger einzuwirken, z. B. durch die Prämierung von umweltgerechten Verhalten, übersteigt allerdings die Möglichkeiten einer Kommune. In diesem konkreten Fall stellt sich zudem die Frage der Wirksamkeit und Kontrolle der Zuschüsse.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Beratung von Jungfamilien, die o.g. Vorteile von Stoffwindeln in geeigneter Weise kommunizieren. Auch an die Lokale Agenda 21 in Hennef e.V., die sich auch mit Fairem Handel / Konsum und Umweltschutz beschäftigt, wird das Thema herangetragen.

Die direkte Bezuschussung von Stoffwindeln kann aus den o.g. Gründen aber nicht empfohlen werden.

Hennef (Sieg), den 09.02.2021



Mario Dahm  
Bürgermeister

10. DEZ. 2020

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Hennef, 05.12.2020

## Einführung eines Windelzuschusses in Hennef

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie schon einmal gehört, wie viel Müll durch Wegwerfwindeln entsteht?

Ein einziges Kind in unserer Stadt benötigt über die gesamte Wickelzeit etwa 5.000 Einwegwindeln und erzeugt damit 1000 Kilogramm grauen, nicht recycelbaren Müll. Für die Bundesrepublik als Ganzes bedeutet dies Folgendes: In den letzten 10 Jahren gab es durchschnittlich 710.000 Geburten. Wenn hier alle Kinder eines Jahrganges mit Einwegwindeln gewickelt würden, entsteht dadurch ein riesiger Müllberg von 3.550.000.000 Wegwerfwindeln. Bereits heute, so der BUND, machen Wegwerfwindeln etwa 10% des Gesamtmüllaufkommens in der grauen Tonne aus und stellen damit die größte Einzelposition dar.<sup>i</sup>

Dieser Müllberg erzeugt für uns als Gemeinschaft riesige Kosten. Der nasse und verschmutzte Windelmüll muss unter Aufwendung von viel Energie in unseren Müllverbrennungsanlagen beseitigt werden, wobei nicht abbaubare Produkte wie verdünnte Salpetersäure, Elektrofilterasche sowie organische Giftstoffe zurückbleiben, welche als Sondermüll eingelagert werden müssen. Dies geht aus einem Interview mit einer Chemikantin auf der Seite [www.deine-stoffwindel.com](http://www.deine-stoffwindel.com) hervor. Allein im Landkreis Bayreuth mit seinen etwa 100.000 Einwohnern fielen im Jahr 2004 Entsorgungskosten in Höhe von 250.000 € für Wegwerfwindeln an.<sup>ii</sup> Somit ist die Reduzierung von Wegwerfwindeln ein riesiger Hebel zur Reduzierung des Gesamtmüllaufkommens sowie der damit einhergehenden Kosten.

Eine Lösung für dieses Problem stellt die wiederverwendbare Stoffwindel dar, welche heutzutage eine sehr ernstzunehmende Alternative zur Wegwerfwindel ist. Eine Studie mit dem Titel „An updated lifecycle assessment study for disposable and reusable nappies“ aus dem Jahr 2008 zeigt die ökonomische und ökologische Sinnhaftigkeit von Stoffwindeln sehr gut auf.<sup>iii</sup> Darüber hinaus haben moderne Stoffwindeln heutzutage nichts mehr mit dem zu tun, was wir von früher kennen. Die Stoffwindelsysteme sind leicht zu handhaben und zu pflegen.

Gestützt wird die Sinnhaftigkeit von Stoffwindeln zudem durch das Abfallvermeidungsgesetz der EU, welches die Länder dazu auffordert, Ressourcen zu sparen. Auch im neuen

Abfallvermeidungsprogramm der Bundesregierung mit dem Titel „Wertschätzen statt wegwerfen“, spiegelt sich die Bedeutung dieses Themas wider.

Ich schreibe Ihnen, weil ich die Bitte an Sie habe, auch in unserer Stadt ein Umdenken einzuleiten und die Stoffwindel aktiv zu unterstützen. In Deutschland gibt es bereits viele Städte und Landkreise, welche die Nutzung von Stoffwindeln finanziell fördern. Die Familien erhalten bei Anschaffung einen finanziellen Zuschuss. Die Bezuschussung ist wichtig, da für viele Menschen die Erstausrüstung eine hohe finanzielle Hürde darstellt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 250 bis 500€, je nach gewähltem Stoffwindelsystem.

Eine Übersicht aller teilnehmenden Städte finden Sie unter folgendem Link:

<https://deine-stoffwindel.com/staedte-windelzuschuss/>

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich dieses Thema zu Herzen nehmen würden. Denn Fakt ist: Etwas zu verbrennen oder zu recyceln, wird nie besser sein, als etwas gar nicht erst entstehen zu lassen.

Über eine zukünftige positive Nachricht können Sie mich gerne unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen,



---

<sup>i</sup> <https://utopia.de/ratgeber/alternativen-zu-pampers-stoffwindeln-oekowindeln/>

<sup>ii</sup> <https://archive.vn/20121227190612/https://www.landkreis-bayreuth.de/UmweltGesundheit/Umwelt/Abfallwirtschaft.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=6b0f46ef-6df0-4dfc-8b73-caaa8147d5f9>

<sup>iii</sup> Aumônier, S., Collins, M., & Garrett, P. (2008). *An updated lifecycle assessment study for disposable and reusable nappies*. Environment Agency.



## Mitteilung

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR)  
**Vorl.Nr.:** M/2021/0587  
**Datum:** 03.02.2021

TOP: 3.1  
Anlage Nr.: 22

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Statistik der Grundstücksgeschäfte 2020/2021

### Mitteilungstext

Die beigefügte Statistik zu den Grundstücksgeschäften 2020/2021 wird zur Kenntnisnahme beigefügt.

Hennef (Sieg), den *4.02.2021*

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

**Grundstücksgeschäfte 2020 / 2021**

**Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften  
 Stadtbetriebe Hennef AöR**

Datum	An/Verkauf	Lage	Größe in qm	Betrag	m <sup>2</sup> -Preis
23.04.2020	Verkauf	Wiese in Bödingen	1.920	3.250,00 €	1,69 €
08.12.2020	Ankauf	Potentielle Ausgleichsfläche in Edgoven	2.521	5.000,00 €	1,98 €

**Stadtbetriebe Hennef AöR  
 im Namen und Auftrag der Stadt Hennef**

Datum	An-/Verkauf	Lage	Größe in qm	Betrag	m <sup>2</sup> -Preis
24.04.2020	Verkauf	Greuelsiefen, Arrondierung	39	2.340,00 €	60,00 €
27.04.2020	Erwerb	Edgoven, Ausgleichsfläche	5.904	35.424,00 €	6,00 €
20.07.2020	Verkauf	Blankenberger Straße, Restfläche, Rückbau	38	1.520,00 €	40,00 €
23.07.2020	Verkauf	Geistinger Straße, Restfläche	39	1.170,00 €	30,00 €
23.07.2020	Verkauf	Geistinger Straße / Tannenweg, Restfläche	56	1.680,00 €	30,00 €
30.07.2020	Ankauf	Happerschoß, Verkehrsfläche	14	800,00 €	57,14 €
28.08.2020	Verkauf	Stadt Blankenberg, überbaute Fläche	27	7.290,00 €	270,00 €
02.09.2020	Ankauf	Stadt Blankenberg, Fläche für Zufahrt, Neubau Feuerwehr	228	3.534,00 €	15,50 €
11.09.2020	Verkauf	Geistingen, Restfläche nach Straßenausbau	5	300,00 €	60,00 €
06.10.2020	Verkauf	Westerhausen, Arrondierungsfläche	43	3.670,00 €	85,35 €
12.10.2020	Verkauf	Blankenberger Straße, Restfläche, Rückbau	33	1.320,00 €	40,00 €
18.11.2020	Verkauf	Geistingen, Bergstraße, Restfläche	14	500,00 €	35,71 €
25.11.2020	Verkauf	Dickstraße, Restfläche	26	1.000,00 €	38,46 €
07.12.2020	Ankauf	Söven, Fläche für Feuerwehr	7.041	517.700,00 €	73,53 €
07.01.2021	Ankauf	Hangfläche zwischen Kurpark und Wildgehege	7.032	18.000,00 €	2,56 €



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz  
**Vorl.Nr.:** M/2021/0590  
**Datum:** 08.02.2021

TOP: 3.2  
Anlage Nr.: 23

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Der Stadtordnungsdienst im Jahr 2020

### Mitteilungstext

In der Anlage befindet sich der Bericht des Stadtordnungsdienstes.

Hennef (Sieg), den 10.02.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister

Anlage: Bericht des Stadtordnungsdienstes

### Der Stadtordnungsdienst im Jahr 2020

Das abgelaufene Jahr 2020 war für den Stadtordnungsdienst ein in vieler Hinsicht besonders ereignisreiches und sehr forderndes Jahr. Galt es doch, neben dem normalen Tagesgeschäft noch den Umzug in die neuen Räumlichkeiten zu planen und durchzuführen, sowie den exekutiven Teil der Zusatzaufgabe „Corona“ mit all seinen vielseitigen Facetten zu bewältigen. Nicht nur die Kurzlebigkeit mancher Verordnung, teilweise hatten „Coronavorgaben“ eine „Lebensdauer“ von unter 24 Stunden, führten zu einer Verunsicherung bei der Bevölkerung, was deutlich an der Zunahme der Anrufe beim Stadtordnungsdienst zu spüren gewesen ist. Zu Spitzenzeiten galt es am Tag, -ganz nebenbei- noch telefonisch 30 bis 40 Auslegungs- und Verhaltenshinweise zu geben, abgesehen von einem teilweise deutlich feststellbarem Corona-Denunziantentum, welches es zusätzlich, zu den berechtigten Meldungen, zu bearbeiten galt.

Nach einer langen Zeit des Provisoriums konnten zum 1. Juli 2020 durch den Stadtordnungsdienst die neuen Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße 25b, in unmittelbarer Nähe zur Polizeiwache, bezogen werden, so dass nun auch die räumliche Situation unter arbeitsschutzrechtlichen, arbeitsökonomischen und arbeitsergonomischen Gesichtspunkten gegeben ist.

Wie die ersten Erfahrungen und Feedbacks zeigen, stärkt die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude mit der Polizei sowohl das Sicherheitsgefühl vieler Menschen und optimiert gleichzeitig die Zusammenarbeit mit der Polizei. Dadurch, dass nun zwei starke Partner, die zusammen am Thema der öffentlichen Sicherheit und Ordnung arbeiten, unter einem Dach erreichbar sind, verkürzen sich die Wege der Bürgerinnen und Bürger, nicht zuletzt weil dem Hilfesuchenden unnötige Lauferei erspart werden und in den meisten Fällen sofort schnell und unbürokratisch weitergeholfen werden kann. Aufgrund der ausgedehnten Dienstzeiten entwickelten sich die neuen Räumlichkeiten sehr schnell als gern genutzter Anlaufpunkt der Verwaltung, an dem die Bürgerinnen und Bürger, auch zu ungewöhnlichen Zeiten, ihre Wünsche und Sorgen vortragen können. Regelmäßig sprechen Bürgerinnen und Bürger mit den verschiedensten, auch nicht ordnungsbehördlichen, Angelegenheiten außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses beim Stadtordnungsdienst vor, wo ihnen weitergeholfen wird.

Bekanntermaßen beinhaltet das normale Tagesgeschäft des Stadtordnungsdienstes die vier Bereiche

- Präsenzstreife im Stadtgebiet als Ansprechpartner für Bürger und Besucher
- Ermittlungs-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zur Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
- Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen
- Verwaltungstätigkeiten

darüber hinaus kümmern sich die Kolleginnen und Kollegen noch sachbearbeitend um die Themengebiete

- Wohnungsaufsicht
- Veranstaltungssicherheit
- Kampfmittelbeseitigung
- Aus- und Fortbildung
- Verwarn- und Bußgeldverfahren

und das „Politessenteam“ um die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Wenngleich die große Mehrzahl der Bürgerkontakte sehr konstruktiv, auf Augenhöhe und meist zur Zufriedenheit der Bürger verläuft, soll an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in letzter Zeit vermehrt einem respektlosen Verhalten ihnen gegenüber ausgesetzt sehen müssen. In einigen Situationen hat sich die Notwendigkeit der Teilnahme an dem regelmäßigen Deeskalations- und Eigenschutztraining sowie einer gewissen körperlichen Grundfitness gezeigt und bewährt. Die schichtdienstleistenden Vollzugsdienstkräfte legten, zum Nachweis ihrer körperlichen Fitness, auch im Jahr 2020 wieder das Deutsche Sportabzeichen ab und belegten hierbei in der sogenannten Vereinswertung den 3. Platz. Dringend erwartet wird aus Gründen der Optimierung des Eigenschutzes, dass auf Landes- bzw. Bundesebene die Rechtsgrundlagen zur Nutzung des behördlichen Digitalfunks und von sogenannten Bodycams geschaffen werden.

Neben diesem Ziel soll im Rahmen einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zukünftig, ggf. auch unter Nutzung der sozialen Medien, versucht werden, die Aufgaben, Arbeit und Stellung des Stadtordnungsdienstes bekannter zu machen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Einrichtung des Stadtordnungsdienstes nicht nur zu Coronazeiten, in denen schnell auf etablierte und geschulte Vollzugsstrukturen zurückgegriffen werden konnte, mehr als bewährt. Durch den Aufbau wurde dem gestiegen Bedarf an präventiven und exekutiven Tätigkeiten zur Abwehr von Gefahren für die allgemeine öffentliche Sicherheit und Ordnung weitsichtig Rechnung getragen.

Durch die neuen Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße, im selben Gebäude wie die Landespolizei, ergibt sich eine Anlaufstelle für Sicherheit und Ordnung, die durch „verwaltungsuntypische“ Arbeitszeiten und ihre Struktur sowie durch ihre kurzen Informations- und Bearbeitungswege dem hilfeschenden Bürger unnötige Lauferei erspart und schnell weiterhilft.

Außerdem wurde die ohnehin schon gute und von gegenseitigem Respekt und jederzeitiger gegenseitiger Unterstützung getragene Zusammenarbeit zwischen Stadtordnungsdienst und Polizei noch verbessert werden. Auch zeigt sich bereits jetzt, dass vorhandene Schnittstellen optimiert genutzt werden.

#### **Zahlen zur Arbeit des StOD im Jahr 2020**

71.280	mit den Fahrzeugen gefahrene Kilometer
14.843	„StVO Knöllchen“ (während der „Lockdowns“ wurden teilweise keine, mit der Parkraumbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden, Kontrollen durchgeführt)
9.588	Präsenzkontrollen im Rahmen von Daueraufträgen
5.220	Kontrollen im Rahmen von Corona
4.560	anlassbezogene Einsätze bzw. Ermittlungsaufträge
705	dokumentierte Fußstreifen
603	Gespräche mit den Hennefer Geschäftsleuten, teilweise zusammen mit der Wirtschaftsförderung bzw. dem Jugendamt
223	Kampfmittelüberprüfungsverfahren im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen 97 davon mit Ortsterminen
211	präventive Quarantänekontrollen (ab dem 20. Oktober 2020)

- 167 Einsätze im Zusammenhang mit Ruhestörungen
- 124 Einsätze in Zusammenhang mit Tieren
- 106 Kontrollen auf dem Wochenmarkt
- 75 Verwarngeldverfahren (außerhalb StVO)
- 68 Bußgeldverfahren (außerhalb StVO)
  - davon
    - 16 Gerichtsverfahren
      - davon
        - 12 abgeschlossen
          - davon
            - 12 „gewonnen“
            - 0 „verloren“
        - 4 noch gerichtsanhängig
- 59 Entgegennahme von Fundsachen (ab dem 1. September 2020)
- 42 PsychKG (ab dem 15. März 2020)
- 20 Ordnungspartnerschaftsstreifen (OPA) zusammen mit der Polizei (die geringe Anzahl liegt in coronabedingten Vorgaben der Landespolizei, aufgrund derer OPA-Streifen nicht möglich waren)
- 19 Unwetter-/Hochwassereinsätze
- 15 Fahrradstreifen
  - durch Bürger gemeldete Kampfmittelfunde
    - 1 davon mit Evakuierungsmaßnahmen
- 13 Besichtigungen der neuen Räumlichkeiten des Stadtordnungsdienstes
- 12 Einsätze während der Rufbereitschaft (ab dem 15. März 2020)
- 11 Beratungen im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfungen
  - 9 davon mit Ortstermin
- 11 Beratungen zur Durchführung von Veranstaltungen, die letztlich aufgrund der pandemischen Lage nicht stattgefunden haben
- 7 Schülerinnen und Schüler haben sich 2020 für ein Praktikum beim Stadtordnungsdienst angemeldet
  - 5 davon konnten aufgrund der Coronalage ihr Praktikum, aus Sicherheitsgründen, leider nicht absolvieren, für die versäumten Praktika wurden bereits Ausweichtermine angeboten
- 7 Veranstaltungsgenehmigungen, die letztlich aufgrund der pandemischen Lage nicht stattgefunden haben
- 3 Dienstunfälle mit Personenschaden

- 3 KFZ Unfälle
- 3 Auszubildende absolvierten einen mehrmonatigen Ausbildungsabschnitt beim Stadtordnungsdienst
- 2 Jurastudenten absolvierten ein mehrwöchiges Praktikum beim Stadtordnungsdienst
- 2 Veranstaltungskonzepte zu Veranstaltungen, die letztlich aufgrund der pandemischen Lage nicht stattgefunden haben
- 2 Fälle nach Wohnungsaufsichtsgesetz
  - 1 davon mit Ortstermin
- 1 Gespräch zusammen mit dem Bürgermeister bei einem Arbeitskreis der Werbegemeinschaft



Lutz Duckwitz



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Mario Dahm  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297  
Telefax: 02242 / 888 -880 297  
E-Mail: cdu@hennef.de  
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld  
Fraktionsgeschäftsführung: Swen Schubert

Öffnungszeiten Büro:  
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 14.12.2020 / Schi  
AN/2020/077

### **Antrag: Bericht des Ordnungsdienstes**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Der Ordnungsdienst berichtet im nächsten Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss über seine Arbeit in 2020.

#### Begründung:

Der Ordnungsdienst wurde in den vergangenen Jahren personell kräftig aufgestockt und hat mit einem neuen Domizil in der Bahnhofstraße auch eine deutliche räumliche Verbesserung erfahren.

Um mit dem Ordnungsamt hinsichtlich weiterer Entwicklungen und Verbesserungen im Dialog bleiben zu können und einen transparenten Bericht über das „Coronajahr“ 2020 zu erhalten, regen wir einen kurzen Vortrag im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss an. Hier würden wir uns insbesondere einen Schwerpunkt zur neuen gemeinsamen Wache mit der Polizei wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Schilling

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender

Thomas Wallau

Stellv. Bürgermeister